

Verordnung**des Bundesministeriums
der Justiz**

R - Fz - In - VP

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des
Registerrechts****A. Zielsetzung**

Das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) hat die gesetzlichen Voraussetzungen für die maschinelle Führung der Schiffsregister geschaffen. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften müssen für die Einführung des EDV-Schiffsregisters Ausführungsvorschriften erlassen werden. Ferner muß die Befristung des EDV-Teils der Grundbuchverfügung aufgehoben werden, um den Ländern die erforderliche Planungssicherheit zu geben.

B. Lösung

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung soll ähnlich wie die Grundbuchverfügung einen besonderen Abschnitt über die elektronische Führung der Schiffsregister erhalten. Dieser Abschnitt lehnt sich inhaltlich im wesentlichen an die entsprechenden Vorschriften der Grundbuchverfügung an, weil die Registerführung sehr ähnlich ausgestaltet ist. Die Befristung des EDV-Teils der Grundbuchverfügung wird unter gleichzeitiger Vornahme der erforderlichen Randkorrekturen jener Vorschriften aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Preise, das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, ergeben sich nicht. Es handelt sich im wesentlichen um Verfahrensregelungen. Soweit Gebühren festgelegt werden, entsprechen sie dem Wert der dafür zur Verfügung gestellten Leistungen.

14.10.94

R - Fz - In - VP

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Justiz**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des
Registerrechts**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (131) - 445 01 - Schi 9/94

Bonn, den 13. Oktober 1994

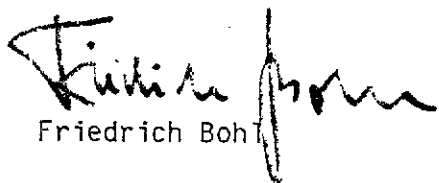
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des
Registerrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung der Schiffsregisterordnung
und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts

Auf Grund der §§ 91 und 93 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) in Verbindung mit § 134 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), der § 1 Abs. 4, § 133 Abs. 8 und § 134 der Grundbuchordnung, des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das durch Art. 2 § 6 des Sachenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1
Änderung der Verordnung zur
Durchführung der Schiffsregisterordnung:

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2169), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Siebenten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Achter Abschnitt
Maschinell geführte Register

Unterabschnitt 1
Maschinell geführte Register
und ihre Anlegung

§ 55

Für maschinell geführte Register gelten der Erste bis Siebente Abschnitt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird. Die maschinelle Führung von Registern umfaßt auch die maschinelle Führung des Verzeichnisses nach § 31 und anderer für die Führung der Register bestehender Verzeichnisse.

§ 56

Bei maschinell geführten Registern ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Registerblattes (§ 3) das Register. Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

§ 57

Der Inhalt eines maschinell geführten Registers muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken so sichtbar gemacht werden können, wie es den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Vordrucken entspricht. Die Vorschriften, die Registerbände voraussetzen, sind nicht anzuwenden.

§ 58

Für die Anforderungen an Anlagen, Programme und ihre Sicherung gelten die Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung und die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverfügung sinngemäß.

§ 59

(1) Das Registerblatt kann auch umgeschrieben werden, wenn es maschinell geführt werden soll. Für die Durchführung gilt § 13 mit der Maßgabe, daß die zu übernehmenden Angaben des umzuschreibenden Registerblattes gemäß § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 128 der Grundbuchordnung in den für das neue Registerblatt bestimmten Datenspeicher durch Übertragung in elektronische Zeichen aufzunehmen sind.

(2) Anstelle der Umschreibung ist in den Fällen des Absatzes 1 auch die Neufassung oder die Umstellung zulässig. Für die Neufassung gelten § 13 Abs. 1 und 2 und ergänzend § 69 der Grundbuchverfügung sinngemäß. Das neugefaßte Blatt erhält keine neue Nummer. Für die Umstellung gilt § 70 der Grundbuchverfügung sinngemäß.

(3) In der Aufschrift ist anstelle des Vermerks nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der in § 71 der Grundbuchverfügung für die Umschreibung, die Neufassung oder die Umstellung jeweils bestimmte Freigabevermerk zu setzen. § 15 gilt mit der Maßgabe, daß als Grund der Schließung die Fortführung auf EDV anzugeben ist.

(4) Für die Umschreibung des maschinell geführten Registers gilt § 13 sinngemäß. Der Inhalt der geschlossenen Blätter soll weiterhin wiedergabefähig oder lesbar bleiben.

(5) Die geschlossenen Registerblätter können als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsanordnung Zeitpunkt und Umfang dieser Art der Aufbewahrung und die Einzelheiten der Durchführung.

§ 60

(1) Kann ein maschinell geführtes Registerblatt ganz oder teilweise auf Dauer nicht mehr in lesbarer Form wiedergegeben werden, so ist es wiederherzustellen. Sein Inhalt kann unter Zuhilfenahme aller geeigneten Unterlagen ermittelt werden. Für das Verfahren gilt im übrigen die nach § 92 der Schiffsregisterordnung erlassene Rechtsverordnung. Soweit diese nicht erlassen ist, gilt die Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden in ihrer im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-4, veröffentlichten bereinigten Fassung sinngemäß.

(2) Ist die Vornahme von Eintragungen in maschinell geführte Register vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der Leitung des Registergerichts Eintragungen in einem Ersatzregister vorgenommen werden. § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung gilt sinngemäß. Für die Führung des Ersatzregisters gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Der in der Aufschrift anzubringende Vermerk lautet: "Dieses Blatt ist als Ersatzregister an die Stelle des maschinell geführten Blattes getreten. Eingetragen am...".

(3) Ist die Vornahme von Eintragungen in maschinell geführte Register nicht nur vorübergehend nicht möglich und können die Voraussetzungen des § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Abs. 1 der Grund-

buchordnung in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden, so kann eine auf Grund jener Vorschriften erlassene Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung aufgehoben und die Führung des Registers in Papierform bestimmt werden.

Unterabschnitt 2

Eintragungen in maschinell geführte Register

§ 61

(1) Die Eintragung in maschinell geführte Register wird abweichend von § 2 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung von der für die Führung des maschinell geführten Registers zuständigen Person veranlaßt. Einer besonderen Verfügung hierzu bedarf es in diesem Fall nicht. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Landesjustizverwaltung kann in der Rechtsverordnung nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung oder durch gesonderte Rechtsverordnung bestimmen, daß auch bei dem maschinell geführten Register die Eintragung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Verfügung der für die Führung des Registers zuständigen Person veranlaßt wird.

(2) Die veranlassende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen; die Aufnahme in den Datenspeicher (§ 56) ist zu verifizieren.

§ 62

Bei dem maschinell geführten Register soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Registers zuständige Person oder, in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, eine elektronische Unterschrift verwendet. Die elektronische Unterschrift besteht aus dem Nachnamen der betreffenden Person, der in der Wiedergabe des Registers sichtbar sein soll, und einem dem Namensträger durch die von der Landesjustizverwaltung bestimmte Stelle zugeteilten, bei einem

Benutzeraufruf nicht sichtbaren Codezeichen, dem auch weitere Angaben hinzugefügt werden können. Sie soll in einem algorithmischen Verfahren hergestellt werden, das sicherstellt, daß die Unterschrift von dem Namensträger geleistet wird und auch nach Vollendung der Eintragung die Feststellung erlaubt, ob der Namensträger den Text elektronisch unterschrieben hat und ob der Text nachträglich verändert worden ist. Nachname und Codezeichen werden Bestandteil des maschinell geführten Registers. Die elektronische Unterschrift soll durch die zuständige Stelle überprüft werden können.

§ 63

Die äußere Form der Wiedergabe einer Eintragung bestimmt sich im übrigen nach dem Vierten, Fünften und Siebenten Abschnitt. Soweit nach dieser Verordnung Unterstreichungen, Kreuzungen oder ähnliche Kennzeichnungen in rot vorzunehmen sind, können sie in dem maschinell geführten Register schwarz dargestellt werden.

Unterabschnitt 3

Einsicht in maschinell geführte Register und Abschriften hieraus

§ 64

Für die Einsicht in maschinell geführte Register und die Erteilung von Abschriften hieraus gelten § 8 der Schiffsregisterordnung und die Vorschriften des Dritten Abschnitts entsprechend, soweit im folgenden nichts abweichendes bestimmt ist.

§ 65

(1) Der Ausdruck aus maschinell geführten Registern ist mit der Aufschrift "Ausdruck" und dem Hinweis auf das Datum des Abrufs der Registerdaten zu versehen. Der Ausdruck kann dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt

werden.

(2) In den Fällen des § 22 Abs. 2 und 3 ist die Beglaubigung in der Form vorzunehmen, daß ein Ausdruck verfügt wird, der die Aufschrift "Amtlicher Ausdruck", den Vermerk "beglaubigt" mit dem Namen der Person, die den Ausdruck veranlaßt hat, trägt und gesiegelt ist. Anstelle der Siegelung kann in dem Vordruck maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muß auf dem Ausdruck "Amtlicher Ausdruck" und der Vermerk "Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift" aufgedruckt sein oder werden. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht.

(3) Auf dem Ausdruck oder dem amtlichen Ausdruck kann angegeben werden, welchen Eintragungsstand er wiedergibt.

§ 66

(1) Bei maschinell geführten Registern sind das Schiffszertifikat, der amtliche Auszug aus diesem und der Schiffsbrief nicht zu unterschreiben. Am Schluß der Seite 2 der Muster der Anlagen 4, 5 und 6 ist jeweils der Vermerk aufzudrucken: "Diese Urkunde ist maschinell hergestellt und ohne Unterschrift wirksam." Anstelle des von Hand aufgebrauchten Siegels kann das Siegel maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden. Im Verkehr mit dem Ausland können maschinell hergestellte Schiffsurkunden auch von Hand unterschrieben und gesiegelt werden; in diesem Fall ist der in Satz 2 bezeichnete Vermerk wegzulassen oder durchzustreichen.

(2) Der amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat trägt abweichend vom Muster in Anlage 5 die Überschrift "Amtlicher Auszug aus dem Schiffszertifikat".

(3) Besteht eine zu erstellende Schiffsurkunde aus mehreren Bögen, so ist § 37 Abs. 4 nicht anzuwenden. Auf jedem Bogen ist in diesem Fall die Blattzahl und auf den folgenden Bögen auch die Schiffsurkunde anzugeben, zu welcher die weiteren Bögen gehören.

(4) Sind auf einer erteilten Schiffsurkunde Änderungen oder Zusätze zu vermerken, so ist die erteilte Urkunde einzuziehen und unbrauchbar zu machen. An ihrer Stelle wird eine vollständige neue Urkunde erteilt. Dies gilt auch, wenn die erteilte Urkunde nicht aus dem maschinell geführten Register erteilt worden ist.

§ 67

(1) Die Einsicht erfolgt durch Wiedergabe des betreffenden Registerblattes auf einem Bildschirm. Der Einsicht nehmenden Person kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, daß der Umfang der nach § 8 der Schiffsregisterordnung oder den Vorschriften dieser Verordnung zulässigen Einsicht nicht überschritten wird und Veränderungen des Registerinhalts nicht vorgenommen werden können.

(2) Anstelle der Wiedergabe auf einem Bildschirm kann auch die Einsicht in einen Ausdruck gewährt werden.

(3) Die Einsicht nach Absatz 1 oder 2 kann auch durch ein anderes als das Registergericht bewilligt und gewährt werden, welches das Registerblatt führt. Die für diese Aufgabe zuständigen Bediensteten sind besonders zu bestimmen. Sie dürfen Zugang zu den maschinell geführten Registerblättern des anderen Registergerichts nur haben, wenn sie eine von dem das Registerblatt führenden Registergericht vergebene Kennung (§ 62 Satz 2 Halbsatz 1) verwenden, die ihnen von der Leitung ihres Registergerichts zugeteilt wird. Diese Form der Einsichtnahme ist

auch über die Grenzen des betreffenden Landes hinweg zulässig, wenn die Landesjustizverwaltungen dies vereinbaren. Die Gewährung von Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften mit ein.

Unterabschnitt 4
Automatisierter Abruf von Daten

§ 68

Die Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 93 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 der Grundbuchordnung berechtigt zur Einsichtnahme in das Register in dem durch § 8 der Schiffsregisterordnung bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Registerblattes. Abdrucke stehen den Ausdrucken nicht gleich.

§ 69

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bedarf bei Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und der See-Berufsgenossenschaft einer Verwaltungsvereinbarung. Sie kann allgemein auch dem Germanischen Lloyd und, für die in § 93 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 4 der Grundbuchordnung bezeichneten Zwecke, Schiffsbanken und anderen Kreditinstituten durch die Landesjustizverwaltung genehmigt werden, soweit nicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird.

(2) Eine Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. In der Rechtsverordnung nach § 73 oder einer Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung kann die Zuständigkeit abweichend geregelt werden. Für das Verfahren gelten im übrigen das Verwaltungsverfahrens- und das Verwaltungszustellungsgesetz des das Register führenden Landes entsprechend.

(3) Die Genehmigung kann auf entsprechenden Antrag hin auch für die Registergerichte des Landes erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. In der Genehmigung ist in jedem Fall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 93 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 2 Satz 2 und 3 Nummer 1 und 2 der Grundbuchordnung besonders festzustellen.

(4) Der Widerruf einer Genehmigung erfolgt durch die genehmigende Stelle. Ist eine Gefährdung von Registern zu befürchten, kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die Genehmigung für einzelne Registergerichte auch durch die für diese jeweils zuständige Stelle ausgesetzt werden. Der Widerruf und die Aussetzung einer Genehmigung sind den übrigen Landesjustizverwaltungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 70

Im übrigen gelten §§ 82 bis 85 der Grundbuchverfügung und die Grundbuchabrufverfahrengebührenverordnung sinngemäß.

Unterabschnitt 5

Zusammenarbeit mit Behörden der Seeschifffahrt

§ 71

(1) Unterscheidungssignale, IMO-Nummern, Meßdaten und Angaben zum Flaggenführungsrecht kann das Registergericht von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anfordern, soweit die Daten dort maschinell geführt werden.

(2) Soweit das Register maschinell geführt wird, dürfen das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die See-Berufsgenossenschaft für ihre Aufgaben notwendige Angaben aus der ersten und der zweiten Abteilung anfordern.

(3) Die Anforderung nach Absätzen 1 und 2 bedarf keiner besonderen Genehmigung oder Vereinbarung. Auf Ersuchen der berechtigten Stellen übermittelt das Registergericht ihnen die erforderlichen Daten aus dem Register. Die Daten können auch im automatisierten Verfahren übermittelt werden.

Unterabschnitt 6

Datenverarbeitung im Auftrag

Ergänzende Vorschriften des Landesrechts

§ 72

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Verarbeitung von Registerdaten durch eine andere Stelle im Auftrag des Registergerichts sinngemäß. Hierbei soll sichergestellt sein, daß die Eintragung in das maschinell geführte Register und die Auskunft hieraus nur erfolgt, wenn sie von dem zuständigen Registergericht verfügt wurde oder nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 der Grundbuchordnung und nach den Unterabschnitten 4 und 5 zulässig ist.

§ 73

Ausführungsvorschriften

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen und in der Schiffsregisterordnung, im Siebenten Abschnitt der Grundbuchordnung oder in dieser Verordnung nicht geregelte weitere Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Abschnitt zu regeln, soweit dies nicht durch Verwaltungsvorschriften nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 134 Satz 2 der Grundbuchordnung geschieht. Sie können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

2. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

3. Die §§ 55 bis 62 werden §§ 74 bis 81.

Artikel 2

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 637), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften aller Abschnitte wird jeweils vor der römischen Ziffer das Wort "Abschnitt" eingefügt.
2. In den Überschriften der Unterabschnitte der Abschnitte I und XIII wird jeweils vor der arabischen Ziffer das Wort "Unterabschnitt" eingefügt.
3. Die Abkürzung "GBO" wird in allen Fällen durch die Worte "der Grundbuchordnung" ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 52 Abs. 2, § 95, § 97 Abs. 2 und § 102 werden jeweils die Worte "Reichsministers der Justiz" durch die Worte "der Landesjustizverwaltung" ersetzt.
5. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen herzustellen. In dem Grundbuch darf nichts radiert und nichts unleserlich gemacht werden."
6. Nach § 24 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 24a

Urkunden oder Abschriften, die nach § 10 der Grundbuchordnung bei den Grundakten aufzubewahren sind, sollen tunlichst doppelseitig beschrieben sein, nur die Eintragungsunterlagen enthalten und nur einmal zu der be-

treffenden Grundakte eingereicht werden. § 18 der Grundbuchordnung findet insoweit keine Anwendung. Das Bundesministerium der Justiz gibt hierzu im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer Empfehlungen heraus."

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 3 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) In den Fällen des § 55 Abs. 1 der Grundbuchordnung sind die Eintragungen den dort genannten Beteiligten unmittelbar und zusätzlich dem den Antrag einreichenden Notar bekanntzumachen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der den Antrag einreichende Notar eine Übersendung sämtlicher Eintragungsnachrichten zu seinen Händen wünscht."

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

8. In der Überschrift des Abschnitts XIII wird das Wort "Vorläufige" gestrichen.
9. In § 71 Satz 1 werden hinter dem Wort "Freigabe" das Komma und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
10. § 75 wird wie folgt gefaßt:

"§ 75

elektronische Unterschrift

Bei dem maschinell geführten Grundbuch soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Registers zuständige Person oder, in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, eine elektronische Unterschrift verwendet. Die elektronische Unterschrift besteht aus dem Nachnamen der betreffenden Person, der in der Wiedergabe des Registers sichtbar sein soll, und einem dem Namensträger durch die von der Landes-

justizverwaltung bestimmte Stelle zugeteilten, bei einem Benutzeraufruf nicht sichtbaren Codezeichen, dem auch weitere Angaben hinzugefügt werden können. Sie soll in einem algorithmischen Verfahren hergestellt werden, das sicherstellt, daß die Unterschrift von dem Namensträger geleistet wird und auch nach Vollendung der Eintragung die Feststellung erlaubt, ob der Namensträger den Text elektronisch unterschrieben hat und ob der Text nachträglich verändert worden ist. Nachname und Codezeichen werden Bestandteil des maschinell geführten Grundbuchs. Die elektronische Unterschrift soll durch die zuständige Stelle überprüft werden können."

11. In § 78 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird hinter den Worten "Amtlicher Ausdruck" das Wort "und" eingefügt.
12. Dem § 79 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften ein."
13. § 80 Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 82 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die berechtigte Stelle wird verpflichtet, die Abrufe zu protokollieren und das Protokoll zur Prüfung durch die in § 84 bezeichnete Stelle bis zum Ablauf des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres bereitzuhalten."
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
15. § 83 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Grundbuchamt protokolliert mindestens jeden zehnten Abruf im Durchschnitt einer zum automatisierten Abrufverfahren berechtigten Person oder Stelle."

16. § 86 wird wie folgt gefaßt:

"§ 86

Zusammenarbeit mit den katasterführenden Stellen

(1) Soweit das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) maschinell geführt wird und durch Rechtsverordnung nach § 127 der Grundbuchordnung nichts anderes bestimmt ist, kann das Grundbuchamt die aus dem amtlichen Verzeichnis für die Führung des Grundbuchs benötigten Daten aus dem Liegenschaftskataster anfordern, soweit dies nach den katasterrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Soweit das Grundbuch maschinell geführt wird, dürfen die für die Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständigen Behörden die für die Führung des automatisierten amtlichen Verzeichnisses benötigten Angaben aus dem Bestandsverzeichnis und der ersten Abteilung anfordern.

(3) Die Anforderung nach den Absätzen 1 und 2 bedarf keiner besonderen Genehmigung oder Vereinbarung. Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde, der Umlegungsstelle, der Bodenordnungsbehörde, der nach § 53 Abs. 3 und 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zuständigen Stelle oder des Amtes oder Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen übermittelt das Grundbuchamt diesen Behörden die für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erforderlichen Daten aus dem Grundbuch der im Plangebiet belegenen Grundstücke, Erbbaurechte und dinglichen Nutzungsrechte. Bei Fortführungen der Pläne durch diese Behörden gelten Absatz 1 und Satz 1 entsprechend.

(4) Die Übermittlung der Daten kann in den Fällen der vorstehenden Absätze auch im automatisierten Verfahren erfolgen."

17. In § 90 Satz 2 werden die Worte "oder sonst" durch die Worte "nach § 133 der Grundbuchordnung und den Unterabschnitten 5 und 6" ersetzt.
18. § 91 wird wie folgt gefaßt:

"§ 91

Sonderregelungen in den §§ 54 bis 60 dieser Verordnung, in der Wohnungsgrundbuchverordnung, in der Gebäudegrundbuchverordnung enthaltene Sonderregelungen gehen auch dann den allgemeinen Regelungen vor, wenn auf die §§ 1 bis 53 in den §§ 61 bis 89 verwiesen wird. Soweit nach den in Satz 1 genannten Vorschriften Unterstreichungen, Durchkreuzungen oder ähnliche Kennzeichnungen in rot vorzunehmen sind, können sie in dem maschinell geführten Grundbuch schwarz dargestellt werden."

19. In § 93 Satz 1 werden hinter dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte "die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen und" eingefügt.
20. § 106 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Wohnungsgrundbuchverordnung

Die Überschrift der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen vom 1. August 1951, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1984 (BGBl. I S. 1025) wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohn- und Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverordnung - WGV)".

Artikel 4

Verordnung

über Grundbuchabrufverfahrengebühren
(GBAbVfV)

§ 1

Gebührenhöhe

Von den nach § 85 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchverordnung zu erhebenden Gebühren betragen

1. die Einrichtungsgebühr 1.000 Deutsche Mark;
2. die Grundgebühr 100 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Abrufverfahren eingerichtet ist; bei kürzeren Zeiträumen ist die Gebühr anteilig zu erheben;
3. die Abrufgebühren
 - a) bei jedem Abruf von Daten aus einem Grundbuchblatt (§ 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundbuchverordnung) 13 Deutsche Mark,
 - b) bei dem Abruf von Daten aus Verzeichnissen nach § 12a der Grundbuchordnung (§ 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Grundbuchverordnung) 5 Deutsche Mark für jeden einzelnen Suchvorgang.

Ruft ein Notar in einer Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten mehrmals Daten aus demselben Grundbuchblatt ab, so fällt für diese Abrufe die in Satz 1 bestimmte Abrufgebühr nur einmal an.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung genehmigt worden ist (Empfänger).

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren werden wie folgt fällig:

1. die Einrichtungsgebühr nach Herstellung des Anschlusses;
2. die monatliche Grundgebühr am 15. des jeweiligen Monats; wird das Abrufverfahren nach dem 15. eines Monats eingerichtet, wird die erste Gebühr mit der Einrichtung fällig;
3. die Abrufgebühren am 15. des auf den Abruf folgenden Monats.

§ 4

Erhebung der Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren durch die Landesjustizverwaltung gelten im übrigen § 7 Abs. 2 und 3 und § 14 der Justizverwaltungskostenordnung.

Artikel 5

Verordnung

zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG-DV)

§ 1

Verlängerung von Fristen

(1) Die Frist des § 8 Abs. 1 Satz 1 und nach § 8 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes wird in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, längstens jedoch bis zu dem Tage verlängert, an dem der öffentliche Glaube des Grundbuchs für die in Artikel 233 § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten beschränkten dinglichen Rechte wieder in vollem Umfang gilt.

(2) In den übrigen Ländern wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 verlängert.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterverordnung, der Grundbuchverfügung und der Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohn- und Teileigentumsgrundbücher in der von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

1. Schiffsregisterrecht

Mit Artikel 9 Abs. 1 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) ist die Schiffsregisterordnung um einen § 93 ergänzt worden, der durch eine Verweisung auf den Siebenten Abschnitt der Grundbuchordnung die Grundlagen für die maschinelle Führung der Schiffsregister schafft. Anders als bei dem maschinell geführten Grundbuch sind jedoch die erforderlichen Ausführungsvorschriften für den Bereich der Schiffsregister bisher noch nicht erlassen worden. Hierzu bedarf es einer Ergänzung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung, die die Registerführung in diesem Bereich allgemein regelt. Diese Vorschriften können sich im wesentlichen an die des Abschnitts XIII der Grundbuchverordnung anlehnen, da die Grundbuchverordnung und die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

sehr ähnlich ausgestaltet sind. Es ist erwogen worden, ob eine pauschale Verweisung auf Abschnitt XIII der Grundbuchverfügung ausreichen könnte. Das ist im Ergebnis aber aus zwei Gründen nicht der Fall: Zum einen bedarf es doch einer Reihe von Ausnahmenvorschriften, die einer pauschalen Verweisung auf die Grundbuchverfügung entgegenstehen. Zum anderen ist das Schiffsregisterrecht dem Grundbuchrecht zwar sehr ähnlich, aber eigenständig geregelt, so daß eine Verweisung auf die Grundbuchverfügung für die Rechtsanwendung hinderlich wäre. Der Entwurf entscheidet sich deshalb dafür, in weitgehender Übernahme der Vorschriften des Abschnitts XIII der Grundbuchverfügung die maschinelle Führung der Schiffsregister eigenständig zu regeln und nur insoweit auf die Grundbuchverfügung zu verweisen, als sie Aufgaben übergeordneter Stellen vorsieht, bei denen die Ausführung der Grundbuchverfügung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung gebündelt werden können.

2. Grundbuchrecht

In Abschnitt XIII enthält die Grundbuchverfügung die für die Führung des maschinell geführten Grundbuchs erforderlichen Ausführungsvorschriften. Diese Bestimmungen sind durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz eingefügt, gleichzeitig aber zeitlich befristet worden. Nach den Ausführungen der Beschlußempfehlung des federführenden Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (Bundestags-Drs. 12/6228, S. 96) ist diese Befristung vorgesehen worden, weil in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine eingehende Prüfung der EDV-Vorschriften des Abschnitts XIII der Grundbuchverfügung nicht möglich war. Es sollte durch eine zeitliche Befristung die Überprüfung dieser Vorschriften sichergestellt werden. Diese hat inzwischen zu dem Ergebnis geführt, daß die Vorschriften sachgerecht sind und auf Dauer in Kraft gesetzt werden können. Damit kann die Befristung aufgehoben werden, was nach Artikel 18 Abs. 1 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes auch möglich ist.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung der Verordnung zur Durchführung der
Schiffsregisterordnung

Zu Nummer 1 - Einfügung eines neuen Achten Abschnitts

Vorbemerkung

Der neue Achte Abschnitt enthält die für die maschinell geführten Schiffsregister notwendigen neuen Vorschriften. Sie entsprechen nach Inhalt und Aufbau den Vorschriften des Abschnitts XIII der Grundbuchverordnung und enthalten die erforderlichen Abweichungen. Es ist erwogen worden, in die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung eine pauschale Verweisung auf die Vorschriften des Abschnitts XIII der Grundbuchverordnung aufzunehmen und dort lediglich die Abweichungen zu regeln. Dies erwies sich aber als zu unübersichtlich. Außerdem erleichtert es die Führung der Schiffsregister, wenn die Führung der elektronischen Register in der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung eigenständig geregelt werden. Daher finden sich hier Verweisungen nur bei den Fragen, die nicht von den Registergerichten selbst, sondern von vorgesetzten Dienststellen entschieden werden.

Zum Unterabschnitt 1 - Maschinell geführte Register und ihre
Anlegung

Der erste Unterabschnitt entspricht dem ersten Unterabschnitt des Abschnitts XIII der Grundbuchverordnung. Er enthält eine Definition des maschinell geführten Registers und bestimmt, daß dieses Register genauso gestaltet und grundsätzlich genauso zu handhaben ist, wie das in Papierform geführte Register.

Zu § 55

§ 55 Satz 1 entspricht § 61 der Grundbuchverordnung. Hier wie dort sollen für das EDV-Register im Grundsatz keine anderen Vorschriften gelten als für das in Papierform geführte Register. Diese Bestimmung ist von tragender Bedeutung für den Erfolg des EDV-Registers. Es ist überhaupt nur dann einföhrbar,

wenn es sich in seiner Gestalt von dem herkömmlichen Register nicht unterscheidet. An dem Abgehen von diesem Grundsatz war im Jahre 1982 die Einführung des EDV-Registers gescheitert. Deshalb wird er in § 55 Satz 1 zu Beginn des Achten Abschnitts normiert.

§ 55 Satz 2 ergänzt § 31 und stellt klar, daß auch die Führung der Nebenverzeichnisse in maschineller Form erfolgen kann. Anders als beim Grundbuch, für das die Führung solcher Verzeichnisse bisher nicht gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes geregelt war, kann hier bei der bestehenden Regelung des § 31 angesetzt und diese gleich zu Beginn des Unterabschnitts um eine Klarstellung ergänzt werden.

Zu § 56

§ 56 entspricht wörtlich § 62 der Grundbuchverfügung und dient demselben Zweck. Bei einem in Papierform geführten Register muß nicht näher definiert werden, was das Register ist. Das ist beim EDV-Register ebenso wie beim EDV-Grundbuch hingegen anders. Es muß deshalb bestimmt werden, wo das Register rechtlich verortet ist und woran sich etwa der öffentliche Glaube des Registers knüpft. Das kann beim EDV-Register nur der Datenspeicher sein, in dem die Registerdaten bestimmungsgemäß aufgenommen und auf Dauer unverändert wiedergabefähig sind. Dies ist der Inhalt von § 56 Satz 1. Mit dem für die Aufnahme der Grundbuchdaten bestimmten Datenspeicher ist nicht irgendein während der Bearbeitung angelegter Zwischenspeicher gemeint, etwa eine sog. BACKUP-Speicherung, sondern derjenige Speicher, in welchem die Registerdaten endgültig und auf Dauer abgelegt werden. Hierbei ist entscheidend die elektronische Zuweisung; auf das Speichermedium, das Magnetband, die Diskette oder die Wornplatte, kommt es hingegen nicht an. Es kann sich im Gegenteil sogar die Notwendigkeit ergeben, die Bestimmung des Datenspeichers im nachhinein zu ändern, etwa weil ein Magnetband zerstört worden ist. Deshalb eröffnet Satz 2 die Möglichkeit, diese Bestimmung nachträglich zu ändern. Dazu bedarf es aber einer Verfügung der

Leitung des Registergerichts oder der sonst für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle. Diese soll nachvollziehbare Klarheit darüber schaffen, welcher Datenspeicher für den Inhalt des Registers rechtlich maßgeblich ist.

Zu § 57

§ 57 ergänzt § 55. Er stellt klar, daß das Register auf dem Bildschirm und in Ausdrucken genauso abgebildet werden muß, wie dies in den für das Papierregister vorgeschriebenen Vordrucken vorgesehen ist. Dies bedeutet allerdings nicht, daß auf dem Bildschirm immer eine ganze Registerseite sichtbar sein muß. Es genügt vielmehr, wenn das Register auch durch Umblättern auf dem Computerbildschirm insgesamt in der in den Vordrucken beschriebenen Form sichtbar ist. Eine andere Lösung wäre auch kaum durchführbar, da die Computerbildschirmseite meist wesentlich kleiner ist als eine Seite des in Papierform geführten Registers. Satz 2 stellt klar, daß bei dem EDV-Register die Bestimmungen der Durchführungsverordnung, die Registerbände vorausetzen (z. B. § 2) keine Anwendung finden.

Zu § 58

Wegen der Anforderungen an Anlagen, Programme und ihre Sicherung verweist § 58 auf die Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung und die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverfügung. Die Entscheidung über die Anschaffung der Anlagen, Programme und ihre Sicherung trifft nämlich die Landesjustizverwaltung. Es kann deshalb auf eine Parallelregelung verzichtet und auf die Regelung für das Grundbuch verwiesen werden. Die Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung ist in Bundestags-Drucksache 12/5553 S. 78, und die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverfügung sind in Bundestags-Drucksache 12/6228 S. 83 ff. näher erläutert.

Zu § 59

Vorbemerkung

§ 59 regelt die Anlegung des maschinell geführten Registers. Er entspricht funktionell den §§ 68 bis 70 der Grundbuchverordnung. Die abweichende Regelung findet ihre Ursache darin, daß die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung, anders als das Grundbuchrecht, nur die Form der Umschreibung und nicht auch die Umstellung oder Neufassung kennt. Im praktischen Ergebnis wird aber dieselbe Flexibilität erreicht.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 Satz 1 baut § 59 für die Anlegung des maschinell geführten Registers auf der Umschreibung nach § 13 auf. Er sieht vor, daß die Umschreibung auch möglich ist, um das Registerblatt maschinell zu führen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß sich die Übernahme der Registerdaten im Rahmen einer solchen Umschreibung nach § 128 der Grundbuchordnung richtet. Die Registerdaten müssen danach in elektronische Zeichen übertragen und in den für die Aufnahme der Registerdaten bestimmten Speicher aufgenommen werden. Die Umschreibung ist aber abweichend von § 13 erst abgeschlossen, wenn die Freigabe erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 eröffnet für die Anlegung des EDV-Registers die dem Schiffsregisterrecht an sich nicht bekannten Techniken der Umstellung und der Neufassung. Nach Satz 2 soll für die Neufassung grundsätzlich § 13 Abs. 1 und 2 gelten. Anders als bei der Umschreibung nach § 13 soll das neugefaßte Blatt nach Satz 3 keine neue Nummer erhalten. Darin liegt die wesentliche praktische Erleichterung dieser Form der Anlegung. Zur Ausfüllung von Lücken soll nach Satz 2 auf § 69 der Grundbuchverordnung zurückgegriffen werden. Die Umstellung ist im Schiffsregisterverfahrensrecht ohne Vorbild. Es soll daher auf § 70 der Grundbuchverordnung zurückgegriffen werden können, den Satz 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 3

Der in § 13 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Verweis auf das bisherige Registerblatt in dem Vermerk über die Anlegung ist für die Anlegung des EDV-Registers ungeeignet. Er wird deshalb nach Absatz 3 Satz 1 durch den Freigabevermerk nach § 71 der Grundbuchverordnung ersetzt. Der in § 15 bestimmte Schließungsvermerk in dem alten Registerblatt kann grundsätzlich auch für die Anlegung des maschinell geführten Registers verwendet werden. Jedoch müßte er an diesen Fall angepaßt werden. Deshalb sieht Satz 2 vor, daß in dem Vermerk nach § 15 als Grund für die Schließung die Fortführung auf EDV anzugeben ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Frage, ob und wie ein maschinell geführtes Register nach seiner Anlegung umgeschrieben werden kann. Dies entspricht § 72 der Grundbuchverordnung. Nach § 59 Abs. 4 Satz 1 soll insoweit § 13 angewendet werden. Nach § 59 Abs. 4 Satz 2 soll der Inhalt des bisherigen Blattes weiterhin wiedergabefähig oder lesbar bleiben. Wie dies technisch zu erreichen ist, wird ebenso wie beim Grundbuch nicht festgelegt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 läßt es zu, geschlossene Registerblätter, und zwar in Papierform wie maschinell geführte, in einer Wiedergabe auf Bildträgern oder auf anderen Datenträgern aufzubewahren, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten innerhalb angemessener Zeit sichtbar gemacht werden können. Die näheren Einzelheiten der Umsetzung bestimmt nach Absatz 5 Satz 2, der § 10a der Grundbuchordnung entspricht, die Landesjustizverwaltung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Zu § 60

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Frage, wie verfahren werden soll, wenn der Inhalt des maschinell geführten Registerblatts ganz oder teilweise nicht mehr in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

Dies wäre z.B. der Fall, wenn das Register versehentlich gelöscht oder ein Datenträger schadhaft wird. Satz 1 bestimmt, daß es dann - in maschineller Form - wiederhergestellt werden muß. Nach Satz 2 sollen dafür die gleichen Vorschriften gelten wie für die Wiederherstellung zerstörter oder verloren gegangener Registerblätter, die in Papierform geführt werden. Das sind nach § 92 der Schiffsregisterordnung die Vorschriften des Landesrechts. Wenn solche nicht bestehen, gelten ersatzweise nach Satz 3 die Vorschriften der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden vom 26. Juli 1940 (RGBl. I S. 1048).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Frage, was geschehen soll, wenn der elektronische Zugriff auf das EDV-Register vorübergehend nicht möglich ist. Er sieht insoweit die Möglichkeit vor, ein Ersatzregister anzulegen und Eintragungen darin vorzunehmen (Satz 1). Hierfür soll § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung sinngemäß gelten. Das bedeutet, daß das Ersatzregister in Papierform geführt wird und sein Inhalt in das maschinell geführte Register zu übernehmen ist, sobald das EDV-Register wieder zugänglich ist. Nach Satz 3 gelten aber für die Führung des Ersatzregisters selbst die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung. Satz 4 bestimmt den Text des in der Aufschrift des Registerblattes anzubringenden Vermerks.

Zu Absatz 3

Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Register nicht nur vorübergehend nicht möglich, so kann die Umstellungsverordnung aufgehoben und zur Führung des Registers in Papierform zurückgekehrt werden. Dies entspricht in der Sache der Regelung des § 141 Abs. 3 der Grundbuchordnung.

Zu Unterabschnitt 2 - Eintragungen in maschinell geführte Register

Zu § 61

§ 61 entspricht § 74 der Grundbuchverordnung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 wird die Eintragung in das maschinell geführte Register von der für die Führung des Registers zuständigen Person veranlaßt. Für das EDV-Register soll damit im Grundsatz das Eine-Unterschrift-Prinzip gelten. Nach Satz 2 ist in diesem Fall eine besondere Verfügung nicht unbedingt erforderlich, aber möglich. Satz 3 ermöglicht eine Beibehaltung des herkömmlichen Zwei-Unterschriften-Prinzips. In diesem Fall würde der Rechtspfleger die Eintragung verfügen und der Eintrager dieselbe vornehmen.

Zu Absatz 2

Die Richtigkeit der Eintragungen ist entsprechend § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 129 der Grundbuchordnung nach Absatz 2 Halbsatz 1 zu prüfen. Nach Absatz 2 Halbsatz 2 ist die Aufnahme in den Datenspeicher zu verifizieren. Die Art und Weise der Verifikation bestimmt die Landesjustizverwaltung. Dies kann durch ein besonderes Anzeigensignal oder eine sonstige Erledigungsanzeige durchgeführt werden. Denkbar sind auch umfangreiche Prüfmechanismen, etwa ein probeweises Abrufen der Registerdaten. Das Verfahren wird sich in der Praxis voraussichtlich nach dem Umfang der anstehenden Arbeiten richten.

Zu § 62

Ein wesentliches Merkmal der Registereintragung ist die Unterschrift des oder der Beamten, die an ihr mitzuwirken haben. Auf diese Individualisierung kann letztlich nicht verzichtet werden. Eine förmliche Unterschriftsleistung ist aber bei einem EDV-Register praktisch nicht möglich. Es wäre zwar theoretisch denkbar, die Unterschrift des Registerbeamten auf dem Computer graphisch nachzuvollziehen und als solche zu speichern. Ein Zwang hierzu würde allerdings einen erheblichen Kostenmehrauf-

wand erzeugen. Es müßten die Computeranlagen mit einer zusätzlichen Graphikfunktion ausgerüstet und diese entsprechend in die Registerblattmuster projiziert werden. Aus diesem Grunde sieht § 62, der § 75 der Grundbuchverordnung nachgebildet ist, einen Ersatz der handschriftlichen Unterschrift durch eine elektronische Unterschrift vor. Satz 1 legt zunächst fest, daß anstelle der handschriftlichen Unterschrift beim EDV-Register nicht die bloße Eingabe der Daten über die Tastatur genügt, sondern daß vielmehr eine elektronische Unterschrift verwendet werden muß. Satz 2 bestimmt, was unter der elektronischen Unterschrift zu verstehen ist. Sie besteht aus dem Nachnamen des betreffenden Bediensteten und einem Codezeichen. Bei der elektronischen Kennung, die bisher in § 75 der Grundbuchverordnung auch zugelassen ist, würde es damit sein Bewenden haben, wohingegen bei der elektronischen Unterschrift gleichzeitig ein algorithmisches Verfahren ablaufen muß, daß die Identifizierung des Unterzeichnenden und die Prüfung erlaubt, ob der Text nachträglich verändert worden ist. Dazu wird eine elektronische Beziehung zwischen dem unterzeichneten Text und der elektronischen Unterschrift hergestellt. Dieser Zusammenhang wird in der bisherigen Fassung der Parallelvorschrift des § 75 der Grundbuchverordnung nicht hinreichend deutlich. § 62 formuliert diesen Zusammenhang in dem gegenüber § 75 der Grundbuchverordnung neuen Satz 3 eindeutig. Nach Satz 2 ist das Codezeichen dem Bediensteten durch die von der Landesjustizverwaltung zu bestimmende Stelle - entweder der Direktor des Amtsgerichts oder der Leiter des Grundbuchamts - zuzuteilen. Nach Satz 4 müssen Nachname und Codezeichen Bestandteil des maschinell geführten Registers werden. Das Codezeichen ist nach Satz 5 grundsätzlich weder in der Wiedergabe noch im Ausdruck sichtbar, muß aber überprüft werden können. Es ist nämlich Sinn der elektronischen Unterschrift festzustellen, ob tatsächlich der berechnete Bedienstete unterschrieben hat und ob der Text nachträglich verändert worden ist. Nur so läßt sich das Funktionsmerkmal "Authentisierung" erfüllen.

§ 63 Satz 1 entspricht § 76 der Grundbuchverordnung. Er bestimmt die äußere Form der Eintragung. Das äußere Erscheinungsbild des EDV-Registers soll dem Erscheinungsbild des Registers in Papierform entsprechen. Hiermit soll die Kontinuität im Erscheinungsbild und die Akzeptanz bei den Benutzern gewährleistet werden. § 63 Satz 2 entspricht § 91 Satz 2 der Grundbuchverordnung. Er sieht vor, daß in rot auszuführende Unterstreichungen, Durchkreuzungen oder ähnliche Kennzeichnungen beim EDV-Register in schwarz ausgeführt werden können.

Zu Unterabschnitt 3 - Einsicht in maschinell geführte Register und Abschriften hieraus

Zu § 64

§ 64 entspricht § 77 der Grundbuchverordnung. Er bestimmt als Grundsatz, daß für die Einsicht in das maschinell geführte Register und Abschriften aus demselben die gleichen Vorschriften gelten, wie für das in Papierform geführte Register. Diese sind in § 8 der Schiffsregisterordnung und im Dritten Abschnitt der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung enthalten.

Zu § 65

§ 65 entspricht § 78 der Grundbuchverordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die technischen Einzelheiten der Abschrift bei dem EDV-Register. Diese wird nach Satz 1 "Ausdruck" genannt und gibt auch das Datum des Abrufs aus dem Register wieder. Nach Satz 2 kann der Ausdruck auch in elektronischer Form etwa über Teletext oder Telefax unmittelbar aus dem Registercomputer übermittelt werden.

Zu Absatz 2

Einer besonderen Regelung bedarf die Frage, wie die beglaubigte Abschrift beim EDV-Register gestaltet werden soll. Nach Absatz 2 Satz 1 tritt an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck. Der amtliche Ausdruck soll nach Möglichkeit der beglaubigten Abschrift ähnlich sein. Deshalb ist vorgesehen, daß er den Aufdruck "beglaubigt" trägt, obwohl (Satz 2) eine förmliche Beglaubigung nicht mehr stattfindet. Er soll auch ein Siegel tragen, das aber nicht durch Stempelaufdruck angebracht werden muß, sondern bereits im Formular eingedruckt sein oder bei der Herstellung des Ausdrucks aufgebracht werden kann. Zur Klarstellung über den Rechtswert soll auf dem Ausdruck der Hinweis angebracht werden, daß der Ausdruck nicht unterschrieben wird, aber als beglaubigte Abschrift gilt, was in § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 131 Satz 2 der Grundbuchordnung geregelt ist. Der amtliche Ausdruck soll einer Übersendung im elektronischen Verfahren nicht zugänglich sein (Satz 3), um den erhöhten Beweiswert abzusichern.

Zu Absatz 3

Bei dem EDV-Register ist es leicht möglich, nicht nur den Zeitpunkt des Abrufs, sondern auch den Eintragungsstand durch Angabe eines Datums wiederzugeben. Dies soll nicht zur Pflicht gemacht, wohl aber ermöglicht werden.

Zu § 66

Bei dem EDV-Verfahren sind einige technische Anpassungen des Verfahrens bei der Herstellung von Schiffsurkunden erforderlich. Sie beziehen sich im wesentlichen darauf, daß auch diese Urkunden maschinell hergestellt werden sollen und daher eine förmliche Unterzeichnung und Siegelung technisch ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Einzelheiten der Herstellung von Schiffsurkunden. Er sieht in Satz 1 vor, daß derartige Urkunden in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 37 Abs. 3 Satz 1

der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung nicht unterschrieben sein müssen. Sie müssen vielmehr anstelle der Unterschrift den Namen des Bediensteten, der die Herstellung veranlaßt hat und den Vermerk darüber enthalten, daß die Urkunde maschinell hergestellt wurde und auch ohne Unterschrift gültig ist (Satz 2). Um Mißverständnisse im Rechtsverkehr zu vermeiden, sieht Satz 3 vor, daß die Schiffsurkunde einen Siegelaufdruck erhält. Dieser Siegelaufdruck kann in dem Vordruck eingedruckt sein oder im Rahmen des Ausdruckvorgangs durch die Maschine aufgedruckt werden. Im Verkehr mit dem Ausland kann die Verwendung nicht von Hand gesiegelter Schiffsurkunden zu Schwierigkeiten führen. Gelegentlich bestehen ausländische Stellen auf gesiegelten Dokumenten. Daher wird mit Satz 4, daß die an sich nicht zu unterschreibenden und zu siegelnden Schiffsurkunden für den Verkehr mit dem Ausland unterschrieben und von Hand gesiegelt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß bei dem maschinell geführten Register der amtlich beglaubigte Auszug - in Anlehnung an den amtlichen Auszug aus dem Grundbuch - als amtlicher Auszug aus dem Schiffszertifikat bezeichnet wird.

Zu Absatz 3

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in den Fällen, in denen die Schiffsurkunde aus mehreren Blättern besteht. Für diesen Fall sieht § 37 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung eine Verbindung mit Schnur und Siegel vor. Bei maschineller Herstellung ist eine derartige Verbindung praktisch nicht zu handhaben. Nach Satz 1 wird daher auf diese Verbindung verzichtet. Andererseits muß die rechtlich vorhandene Verbindung auch urkundlich zum Ausdruck gebracht werden. Satz 2 sieht dazu vor, daß auf jedem Blatt der Urkunde die Blattzahl angegeben wird und anzugeben ist, zu welcher Urkunde die Blätter jeweils gehören.

Zu Absatz 4

Auch beim EDV-Register kann sich die Notwendigkeit ergeben, daß ausgestellte Schiffsurkunden geändert oder ergänzt werden müssen. Dies wäre grundsätzlich ebenso wie beim manuell geführten Register in der Form möglich, daß die ausgestellte Urkunde maschinell ergänzt würde. Es ist aber anzunehmen, daß dies beim EDV-Register zu erheblichem technischen Mehraufwand führt. Um diesen einzusparen, sieht Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 vor, daß statt der Ergänzung der ausgestellten Urkunde eine neue, ergänzte Urkunde hergestellt und erteilt wird; die eingereichte Urkunde ist dann einzuziehen und unbrauchbar zu machen. Dieses Verfahren wird vor allem für die im Umlauf befindlichen manuell erstellten Urkunden notwendig werden, denn es wird technisch sehr viel schwieriger sein, derartige Urkunden in übersichtlicher sauberer Form maschinell fortzuschreiben. Deshalb bestimmt Satz 3 der Vorschrift, daß die Möglichkeit der Neuausstellung einer Urkunde auch (und gerade) für alte Urkunden gilt.

Zu § 67

§ 67 entspricht § 79 der Grundbuchverordnung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 wird die Einsicht in das EDV-Register grundsätzlich dadurch gewährt, daß das gewünschte Registerblatt auf dem Bildschirm wiedergegeben wird. Denkbar und durch Satz 2 ausdrücklich zugelassen ist auch die Möglichkeit, dem Einsichtnehmenden selbst den Aufruf des Blattes auf dem Bildschirm zu erlauben. Dabei muß allerdings sichergestellt sein, daß der Einsichtnehmende nur das Registerblatt einsehen kann, für das ihm die Einsicht bewilligt worden ist. Außerdem darf der Einsichtnehmende keine Möglichkeit zu einer Veränderung des Registerinhalts haben.

Zu Absatz 2

Das Vorhalten von Bildschirmen ist namentlich bei großen Registerämtern mit regem Einsichtsverkehr aufwendig. Deshalb läßt Absatz 2 als Alternative zur Einsicht auf dem Bildschirm auch die Einsicht in einen dazu hergestellten Ausdruck zu. Der Ausdruck soll dem Einsichtnehmenden nur vorgelegt werden; er kann ihm ausgehändigt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 132 der Grundbuchordnung um und läßt die Einsichtnahme auch in einem anderen Registergericht als dem Registergericht zu, welches das Register führt. Diese Zusatzleistung wird durch die Umstellung der Register auf EDV möglich. Das Papierregister kann im Original immer nur dort eingesehen werden, wo es geführt wird. Das EDV-Register kann hingegen auch von anderen Orten aus eingesehen werden, weil die Einsicht elektronisch erfolgt und daher auch "aus der Ferne" möglich ist. Nach Satz 2 müssen dafür bei dem "Einsichtsgericht" besondere Bedienstete bestellt werden. Sie dürfen nach Satz 3 Zugang zu den maschinell geführten Registerblättern des anderen Registergerichts nur unter Verwendung einer besonderen Kennung haben, die von dem das Register führenden Gericht vergeben und ihnen von der Leitung ihres Gerichts zugeteilt wird. Nach Satz 4 kann diese Einsicht nicht nur innerhalb eines Bundeslandes, sondern auch über die Grenzen des Bundeslandes hinaus gewährt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Vereinbarung. Diese ist unerläßlich, um die technischen Modalitäten abzuklären.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, daß die Gewährung von Einsicht stets auch die Erteilung von Abschriften mit einschließt. Dies gilt auch für die Ferneinsicht. Hier wäre in der Vereinbarung der betreffenden Landesjustizverwaltung auch zu regeln, daß die Be-

diensteten im Auftrag des Registergerichts handeln, bei dem das Register geführt wird. Dies hätte zur Folge, daß das die Abschrift erteilende Registergericht das Siegel des Registergerichts verwenden würde, das das Register führt.

Zu Unterabschnitt 4 - Automatisierter Abruf von Daten

Zu § 68

§ 68 entspricht § 80 der Grundbuchverordnung. § 68 bestimmt den Umfang der Inanspruchnahme des EDV-Registers im automatisierten Abrufverfahren. Er legt fest, daß im automatisierten Verfahren grundsätzlich nur Einsicht genommen und ein Abdruck gefertigt werden kann. Der Abdruck aus dem Register ist nicht zu verwechseln mit dem Ausdruck aus dem Register. Die Wiedergabe des Grundbuchinhalts ist zwar dem Text nach identisch. Der Unterschied liegt aber darin, daß der Ausdruck als Ausdruck des Registergerichts erkennbar ist und der Abdruck nicht. Deshalb bestimmt Satz 2, daß sich beide nicht gleichstehen.

Zu § 69

§ 69 entspricht im wesentlichen § 81 der Grundbuchverordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, daß bei Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und der See-Berufsgenossenschaft grundsätzlich eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung des Abrufs im automatisierten Verfahren zu schließen ist. Unter Ausnutzung der Ermächtigung in § 93 der Schiffsregisterordnung wird in Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, auch dem für die technische Überwachung von Schiffen zuständigen Germanischen Lloyd ein Abrufverfahren einzurichten. Ferner wird Schiffsbanken und andere Kreditinstituten die Möglichkeit eingeräumt, am eingeschränkten Abrufverfahren zuzulassen. Bei diesen soll grundsätzlich eine Genehmigung erfolgen, wenn nicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Genehmigungsverfahren. Satz 1 legt das Antragsprinzip fest. Satz 2 bestimmt als zuständig diejenige Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. Satz 3 ermächtigt die Länder aber auch zu einer abweichenden Regelung der Zuständigkeiten. Satz 4 verweist auf das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz des das Register führenden Landes, weil die Bestimmungen der Schiffsregisterordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geeignet erscheinen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 kann die Genehmigung nicht nur für ein einzelnes Registergericht, sondern auch für mehrere Registergerichte erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Auf jeden Fall ist in der Genehmigung das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen gesondert festzustellen. Dies hängt damit zusammen, daß nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 7 Satz 2 der Grundbuchordnung diese Feststellung auch gegenüber anderen Stellen Wirkung hat.

Zu Absatz 4

Nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung muß die Genehmigung für das automatisierte Abrufverfahren widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn ein mißbräuchlicher Abruf erfolgt. Absatz 4 regelt Einzelheiten des Verfahrens. Satz 1 bestimmt die dafür zuständige Stelle. Dies ist die genehmigende Stelle. Satz 2 ermächtigt auch die für das betroffene Register zuständige Stelle zur Aussetzung der Genehmigung, wenn Gefahr in Verzug ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Genehmigung nicht immer einzeln für jedes einzelne Grundbuchamt erfolgen muß, sondern auch für mehrere zusammen erfolgen und Tatbestandswirkungen auch über

den Bereich eines Landes hinaus haben kann. Um dem zu begegnen, muß jede für das konkret betroffene Registergericht zuständige Stelle die Genehmigung dafür aussetzen können. Satz 3 stellt sicher, daß die Landesjustizverwaltungen sich wechselseitig über eventuelle Widerrufe unterrichten.

Zu § 70

§ 70 verweist im übrigen auf die §§ 82 bis 85 der Grundbuchverfügung und die Grundbuchabrufverfahrengebührenverordnung. Insoweit wird auf die Erläuterungen in der Bundestags-Drucksache 12/6228 S. 91 bis 93 verwiesen. Die Gebühren werden einheitlich in einer besonderen Gebührenverordnung festzulegen sein.

Zu Unterabschnitt 5. - Zusammenarbeit mit Behörden der Seeschifffahrt

Das EDV-Register eröffnet erhebliche Einsparungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den Registergerichten und den Behörden der Seeschifffahrt, dem Bundesamt für Hydrographie und der See-Berufsgenossenschaft. Diese ist sehr intensiv, weil die Schiffsdaten von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in die Register zu übernehmen sind. Umgekehrt müssen das Bundesamt und die See-Berufsgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Schiffsdaten aus den Registern zugreifen. Hier soll ein vereinfachtes Verfahren möglich sein. Diesem Zweck dient § 71.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt das Registergericht zum automatisierten Abruf der für die Führung des Registers benötigten Schiffsdaten. Voraussetzung für den automatisierten Abruf ist, daß die Schiffsdaten - IMO-Nummer, Unterscheidungssignale, Meßdaten und Angaben zum Flaggenführungsrecht - ihrerseits in automatisierter Form geführt werden, was bereits in großem Umfang der Fall ist. Zur Übernahme dieser Daten ist das Registergericht nach der Schiffsregisterordnung gesetzlich verpflichtet. Eine Ge-

fährdung von Grundrechten der Eigentümer ist bei einem solchen Abruf praktisch nicht gegeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den umgekehrten Fall der Übernahme von Registerdaten für Zwecke des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und der See-Berufsgenossenschaft. Sie soll ebenfalls in einem automatisierten Verfahren ohne große Förmlichkeiten möglich sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, daß die Anforderung der Schiffsdaten durch das Registergericht und der Registerdaten durch das Bundesamt und die See-Berufsgenossenschaft keiner besonderen Vereinbarung oder Genehmigung bedarf. Natürlich müssen die Einzelheiten abgesprochen werden. Ein stark formalisiertes Genehmigungs- und Prüfverfahren ist aber nicht erforderlich. Dies hängt auch damit zusammen, daß der Abgleich normalerweise in größeren Abständen erfolgt und in Umfang und Ausmaß ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Abruf der jeweils benötigten Daten soll daher den berechtigten Stellen nach Satz 2 auf deren Ersuchen gestattet werden.

Zu Unterabschnitt 7 - Datenverarbeitung im Auftrag; Ergänzende Vorschriften des Landesrechts

Zu § 72

Es ist anzunehmen, daß vor allem in der Phase des weiteren Ausbaus des EDV-Registers nicht bei jedem Registergericht ein besonderer Rechner aufgestellt wird. Es wird vielmehr so sein, daß die Registerdaten in einem (oder mehreren) zentralisierten Datenverarbeitungszentrum verarbeitet werden. Verantwortlich hierfür bleibt das jeweils zuständige Registergericht. Für die Verarbeitung im Auftrag des Registergerichts gelten nach § 72 Satz 1, der § 90 Satz 1 der Grundbuchverordnung entspricht, und die Vorschriften der Durchführungsverordnung sinngemäß. Hierbei

ist nach Satz 2 sicherzustellen, daß eine Veränderung der in der Datenverarbeitungsanlage enthaltenen Registerdaten sowie eine Auskunfterteilung hieraus nur möglich ist, wenn sie von dem zuständigen Registergericht verfügt wird oder nach den Vorschriften über den automatisierten Abruf oder die Übermittlung auf Anforderung zulässig sind. Das bedeutet auch, daß die Daten der einzelnen Registergerichte nicht vermengt werden dürfen.

Zu § 73

Nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 134 Satz 2 der Grundbuchordnung können die Länder ermächtigt werden, weitere Einzelheiten des Verfahrens beim EDV-Register zu regeln. § 73 Satz 1 macht von dieser Ermächtigung insoweit Gebrauch, als Einzelheiten des Verfahrens in dem hier neu eingefügten Achten Abschnitt oder sonst im Bundesrecht nicht geregelt sind. Bei technischen Einzelheiten, etwa den Anforderungen an das EDV-Register, ist allerdings zu beachten, daß das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates auch allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Deshalb sieht § 73 Satz 1 vor, daß die Ermächtigung der Länder endet, sobald entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen sind. Die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 soll nach Satz 2 auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden können.

Zu Nummer 2 und 3 - Umnummerierung des bisherigen Achten Abschnitts und der bisherigen §§ 55 bis 62

Die Umnummerierungen sind eine Folge der Einfügung des neuen Achten Abschnitts.

Zu Artikel 2 - Änderung der Grundbuchverfügung

Zu Nummer 1 - Änderung der Abschnittsüberschriften

Die Überschriften der Abschnitte der Grundbuchverfügung weisen die Artbezeichnung "Abschnitt" nicht auf und sind deshalb nicht zitierfähig. Dem soll durch Einfügung der Artbezeichnung abgeholfen werden.

Zu Nummer 2 - Änderung der Unterabschnittsüberschriften

Die Überschriften der Unterabschnitt der Abschnitte I und XIII der Grundbuchverordnung weisen die Artbezeichnung "Unterabschnitt" nicht auf und sind deshalb nicht zitierfähig. Dem soll durch Einfügung der Artbezeichnung abgeholfen werden.

Zu Nummer 3 - Austausch des Zitats "GBO"

Die Grundbuchverordnung zitiert die Grundbuchordnung nur mit der Abkürzung "GBO". Dies entspricht nicht rechtförmlichen Grundsätzen und soll geändert werden.

Zu Nummer 4 - Ersetzung der Bezeichnung "Reichsminister der Justiz"

In § 1 Abs. 1 Satz 2,, § 52 Abs. 2, § 95, § 97 Abs. 2 und § 102 der Grundbuchverordnung sind Zuständigkeiten des Reichsministers der Justiz bestimmt, die nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes auf die Landesjustizverwaltungen übergegangen sind. Dies soll textlich klargestellt werden.

Zu Nummer 5 - Neufassung von § 21 Abs. 1

§ 21 entspricht inhaltlich § 7 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung. Dieser ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2786) an die Erfordernisse der modernen Bürotechnik angepaßt worden. Mit der Neufassung soll § 21 an diesen Stand angepaßt werden.

Zu Nummer 6 - Einfügung eines § 24a

Nach § 10 Abs. 1 der Grundbuchordnung hat das Grundbuchamt die Urkunden bei den Grundakten aufzubewahren, auf die sich die Eintragung in das Grundbuch gründet oder Bezug nimmt. Diese Regelung hat den Zweck, die Richtigkeit einer Eintragung jederzeit überprüfen zu können und den Umfang der Eintragung in das

Grundbuch selbst zu verringern, indem auf die Urkunde Bezug genommen werden kann. Sie führt aber dazu, daß die Grundakten von Jahr zu Jahr immer stärker anschwellen und somit immer mehr Aufbewahrungsplatz benötigen. So entsteht bei den Grundbuch-Ämtern jedes Jahr zusätzlicher erheblicher Raumbedarf: So benötigt z.B. allein das Grundbuchamt München jährlich zusätzlich ca. 650 m³ Aktenraum. Es ist deshalb notwendig, hier für Abhilfe zu sorgen.

Das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (RegVBG) bietet mit dem neuen § 10a Abs. 1 und 2 GBO den Ausweg an, die Grundakten auf Mikrofilm aufzunehmen oder in ähnlicher Weise zu speichern. Diese Lösung scheitert im praktischen Ergebnis an zwei Umständen:

1. Sie ist zu teuer und zu zeitaufwendig. Es müßten teure Verfilmungs- oder Scan-Geräte angeschafft und das Bedienungspersonal angestellt werden.
2. Sie verlagert das Problem nur. Die Originale müßten bei dieser Lösung in Archiven gelagert werden, die ihrerseits auch ohne Grundakten überlastet sind.

Das RegVBG bietet mit dem neuen § 10a Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 GBO ferner die Möglichkeit, Grundakten auszu-sondern. Diese Lösung ist in zwei Grundvarianten vorstellbar:

1. Nachträgliche Aussonderung

Man könnte die Grundakten darauf durchsehen lassen, ob sie Bestandteile enthalten, die nicht mehr benötigt werden. Dies wird in der Praxis nur schwer umsetzbar sein und zuviel kosten. Einmal ist es sehr schwierig festzustellen, welche Aktenbestandteile wirklich nicht mehr benötigt werden. Zum anderen müßten besondere Prüfkkräfte die für diese, neben der normalen Grundbucharbeit wohl kaum leistbare Aufgabe wahrnehmen.

2. Sofortaussonderung

Vorstellbar wäre auch, daß die Urkunden nur zum Zweck der Eintragung eingereicht und nach deren Vollzug sofort an den Notar zurückgereicht werden. Im Grundbuch oder in der Grundakte könnte dann vermerkt werden, auf welcher Urkunde welchen Notars die Eintragung beruht. Diese Lösung führt aber dazu, daß die Grundbucheinsicht zu einem gewissen Teil über die Notariate erfolgen müßte. Auch wäre eine Fehlerkorrektur nicht immer genauso schnell zu leisten wie dies bisher der Fall ist. Es müßte nämlich eine Ausfertigung oder Abschrift der betreffenden Urkunde beschafft werden. Das Modell kommt aber dennoch ernsthaft in Betracht, weil es auf Seiten der Justiz leistbar wäre. Ob das aber auch für die Notariate gilt, ist zweifelhaft. Zweifelhaft ist auch, ob die praktischen Nachteile sachlich hinnehmbar sind.

Einen ganz anderen Ansatz verfolgt der Gesetzesantrag des Freistaats Bayern für ein Gesetz zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren (Bundesrats-Drucksache 332/94). Bayern setzt bei dem - unbestreitbaren - Umstand an, daß die Grundakten wegen der von den Notaren vorgelegten Urkunden so umfangreich werden. Eine Praxisbefragung ergab, daß sich hier Verringerungspotentiale erschließen lassen. Dabei geht es vor allem um drei Gesichtspunkte:

- die Begrenzung des Urkundeninhalts auf die Eintragungsunterlagen,
- die Vermeidung der Doppel- oder Mehrfacheinreichung von Urkunden vor allem bei dem Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung, der Grundschild(en) und dem Antrag auf Restvollzug,
- die Einreichung von doppelseitig beschriebenen Ausfertigungen bzw. Abschriften.

Bayern schlägt in dem erwähnten Gesetzesantrag eine gesetzliche Lösung. Durch eine Anpassung der §§ 20, 29 (und 10 Abs. 3) GBO sollen die oben angeführten ersten beiden Ziele erreicht werden. Diese Lösung hat den Nachteil, daß diese Vorschriften den Umfang der Wirksamkeitserfordernisse verdunkeln könnten, die an notarielle Urkunden zu stellen sind. Weiterhin könnten sich auch Auslegungsschwierigkeiten ergeben.

Diese Nachteile lassen sich bei gleichbleibendem positivem Effekt vermeiden, wenn eine vergleichbare Vorschrift in die Grundbuchverfügung eingestellt wird. Das soll mit dem neuen § 24a geschehen.

Zu Nummer 7 - Änderung von § 39

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 1 sollen die Mitteilungspflichten klargestellt werden. Grundsätzlich soll der Notar immer neben den dinglich Beteiligten eine Mitteilung erhalten, damit er prüfen kann, ob die Angelegenheit ordnungsgemäß erledigt ist. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob er den Antrag aus eigenem Recht oder als Bote stellt. Bittet der Notar darum ihm alle Nachrichten zuzuleiten, soll dies ebenfalls unabhängig davon geschehen, ob der Antrag aus eigenem Recht des Notars gestellt war oder nicht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Umnummerierung.

Zu Nummer 8 - Änderung der Überschrift des Abschnitts XIII

Der Abschnitt XIII ist in seiner Überschrift als vorläufig geltender Abschnitt gekennzeichnet. Sinn dieser Regelung war es, bereits in der Überschrift zum Ausdruck zu bringen, daß diese zunächst nur vorläufig bis zu einer Überprüfung gelten sollen. Diese Überprüfung ist inzwischen abgeschlossen. Sie führt zu dem Ergebnis, daß der Abschnitt XIII im wesentlichen so beibehalten werden kann, wie ihn der Gesetzgeber konzipiert hat. Deshalb soll § 106, der die Vorschriften des Abschnitts XIII zeitlich befristet, aufgehoben werden. Die Überschrift würde dann zu Mißdeutungen Anlaß geben. Deshalb soll die Vorläufigkeit in der Überschrift nicht mehr erwähnt werden.

Zu Nummer 9 - Änderung von § 71

Die in § 71 bisher enthaltene Möglichkeit der Übertragung der Freigabe auf den Urkundbseanten der Geschäftsstelle soll auf die vollständige Anlegung erweitert und in § 73 eingestellt werden.

Zu Nummer 10 - Neufassung von § 75

Mit der Neufassung des § 75 soll dieser an die Verbesserung in § 62 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung angepaßt werden. Auf die Erläuterung dieser Neufassung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11 - Änderung von § 78

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 12 - Ergänzung von § 79

Die Änderung entspricht § 67 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung. Auf die Begründung dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 13 - Aufhebung von § 80 Satz 3

§ 80 Satz 3 soll aufgehoben werden, weil die Vorschrift verwirrend ist. Soweit sie die für die abrufenden Stellen geltenden Vorschriften anspricht, ist sie nicht nötig. Sie könnte aber in dem Sinne mißverstanden werden, daß die Bedingungen der Grundbuchverfügung nicht gelten.

Zu Nummer 14 - Änderung von § 82 Abs. 2

Zu Buchstabe a - Neufassung von § 82 Abs. 2 Satz 3

In § 82 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchverfügung ist bisher vorgesehen, daß bei der Genehmigung eines On-line-Anschlusses der berechtigten Stelle aufgegeben werden kann, die Einsichtnahmen zu protokollieren. Nicht näher definiert sind die Voraussetzun-

gen, unter welchen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Dies soll durch die Neufassung näher präzisiert werden. Danach soll von der Möglichkeit grundsätzlich stets Gebrauch gemacht werden.

Zu Buchstabe b - Streichung von § 82 Abs. 2 Satz 5

§ 82 Abs. 2 Satz 5 ist überflüssig, weil sein Inhalt bereits durch die Verweisung auf § 83 Abs. 1 Satz 2 in § 82 Abs. 2 Satz 4 abgedeckt wird. Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 ist eine Angabe des Geschäfts- oder Aktenzeichens der abrufenden Person oder Stelle vorgesehen, so daß sich hieraus auch der Zweck des Abrufs ergeben wird. Eine darüber hinausgehende Konkretisierung erscheint nicht erforderlich.

Zu Nummer 16 - Änderung von § 83 Abs. 1 Satz 1

In § 83 Abs. 1 Satz 1 ist bisher vorgesehen, daß das Grundbuchamt "mindestens jeden zehnten" Abruf protokolliert. Um Manipulationen, die eine Bestimmung des zu protokollierenden Abrufs ermöglichen, entgegenzuwirken, soll vorgesehen werden, daß es sich um "Durchschnittlich jeden zehnten" Abruf handeln muß.

Zu Nummer 17 - Neufassung von § 86

§ 86 regelt die Modalitäten der Sammelanforderung von Daten. Diese soll in der Form ablaufen, daß die Sachherrschaft über die Daten bei der jeweils speichernden Stelle verbleibt. Dies kommt in der Vorschrift indessen nicht zum Ausdruck, weil sie den Begriff des Abrufs verwendet, der eine andere Art der Behandlung anspricht. Beim Abruf begibt sich die speichernde Stelle ganz oder teilweise ihrer Sachherrschaft über die gespeicherten Daten. Die Vorschrift soll deshalb redaktionell verbessert werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu Nummer 18 - Änderung von § 90 Satz 2

In § 90 Satz 2 wird für den Fall der Datenverarbeitung im Auftrag bestimmt, daß sichergestellt sein muß, daß eine Einsicht nur erfolgt, wenn sie von dem Grundbuchamt verfügt oder sonst zulässig ist. Diese zweite Variante soll mit der Änderung präzisiert werden. Mit "oder sonst zulässig" sind zwei Fälle gemeint: der Fall des On-line-Abrufs nach § 133 der Grundbuchordnung (geregelt in Unterabschnitt 5 der Grundbuchverordnung) sowie der Fall des § 86 der Grundbuchverordnung. Dies soll durch eine Verweisung auf die Unterabschnitte 5 und 6 klargestellt werden.

Zu Nummer 19 - Neufassung von § 91

Die bisherige Fassung des § 91 ist mißverständlich und soll ohne inhaltliche Änderung klarer gefaßt werden.

Zu Nummer 20 - Änderung von § 93

Die bisher in § 71 enthaltene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben bei der Anlegung des EDV-Grundbuchs auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll erweitert und in die allgemeine Ausfüllungsermächtigung eingefügt werden.

Zu Nummer 21 - Aufhebung von § 106

§ 106 enthält bisher eine zeitliche Befristung der Geltungsdauer der Vorschriften des Abschnitts XIII. Der Grund für diese Befristung ist entfallen, nachdem eine Überprüfung dieses Abschnitts ergeben hat, daß die darin enthaltenen Vorschriften sachgerecht sind und als Dauerregelung beibehalten werden können. Aus diesem Grund ist ihre zeitliche Befristung nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden. Dies entspricht auch der vom Bundesrat in seiner Entschlieung vom 08. Juli 1994 (Bundesrats-Drucksache 629/94 [Beschlu]).

Zu Artikel 3 - Neufassung der Überschrift der Wohnungsgrundbuchverordnung

Die Wohnungsgrundbuchverfügung bringt in ihrer Überschrift bisher nicht deutlich zum Ausdruck, daß sie eine Rechtsverordnung ist. Nachdem inzwischen sowohl in der Langüberschrift der Grundbuchverfügung, als auch in der Langüberschrift der Gebäudegrundbuchverfügung die Bezeichnung als Rechtsverordnung aufgenommen worden ist, könnte der Rechtsnormcharakter der Wohnungsgrundbuchverfügung zweifelhaft werden. Deshalb soll auch in ihre Langüberschrift die Bezeichnung als Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Zu Artikel 4 - Grundbuchabrufverfahrengebührenverordnung
(GAbVfV)

Vorbemerkung

Mit dem Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des automatisiert geführten Grundbuchs geschaffen worden. Die weiteren Einzelheiten sind in den §§ 61 ff. der Grundbuchverfügung geregelt worden. Um den Echtbetrieb wirtschaftlich sinnvoll aufnehmen zu können, müssen auch die für die Einrichtung und Nutzung automatisierter Abrufverfahren zu entrichtenden Gebühren bestimmt werden. Dies kann auf Grund von § 133 Abs. 8 der Grundbuchordnung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geschehen. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium der Justiz durch Art. 2 Nr. 16 der Verordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1606) teilweise Gebrauch gemacht und die Gebührentatbestände in § 85 der Grundbuchverfügung festgelegt. Die Höhe der Gebühren ist dort einer besonderen Verordnung vorbehalten worden, um die Änderung der Grundbuchverfügung und damit Verunsicherungen der Praxis zu vermeiden, wenn sich Anpassungen der Gebühren als notwendig erweisen.

Die Festlegung der Gebührenhöhe soll durch die vorliegende Verordnung erfolgen. Dies soll zugleich auch die Einzelheiten der Gebührenerhebung regeln, die in der Grundbuchverfügung ein Fremdkörper wären. Die Regelung lehnt sich an die Justizverwaltungskostenordnung an, weil diese am sachnächsten ist.

Zu § 1 - Gebührenhöhe

§ 1 legt die Höhe der Gebühren fest. Er geht dabei von § 133 Abs. 8 Satz 2 der Grundbuchordnung aus. Danach ist die Gebühr so zu bemessen, daß der mit der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Dabei können auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Begünstigten berücksichtigt werden. Insbesondere ist der hohe Investitionsaufwand für die Einrichtung des Verfahrens in Ansatz zu bringen. Bedeutsam ist, daß sich für den Teilnehmer, vor allem den Notar, über die Einrichtung und Nutzung des Abrufverfahrens der Inhalt des Grundbuchs erschließt. Er kann auf umfangreiche Gänge zum Grundbuchamt Behördengänge verzichten und kostengünstiger wirtschaften. Die Verordnung geht davon aus, daß er der dem Notar entstehende Aufwand weitergereicht werden kann. Andererseits soll auch berücksichtigt werden, daß das Abrufverfahren mit der Einführung der automatisierten Führung des Grundbuchs einhergeht. Unter Abwägung dieser Umstände erschien eine Einrichtungsgebühr von 1.000 Deutsche Mark angemessen. Die monatliche Grundgebühr wurde mit 100 Deutsche Mark kalkuliert. Hierbei sind insbesondere die laufenden Kosten der Kommunikationseinrichtungen berücksichtigt. Bei den Kosten des einzelnen Abrufs war von den Gebühren für eine beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch in Höhe von 20 Deutsche Mark auszugehen. Dieser Betrag war um etwa ein Drittel zu kürzen, weil der amtliche Ausdruck, der einer beglaubigten Abschrift gleich steht, im Verhältnis zum Abdruck weitergehende Verwendungsmöglichkeiten eröffnet. Bei der Nutzung der Verzeichnisse erschien ein noch größerer Abschlag erforderlich, weil sie nur Einsichthilfe darstellen.

Für die von einem Notar zu erhebenden Abrufgebühren enthält Satz 2 eine spezielle Ergänzung. Die Spezifik der notariellen Praxis macht wiederholte Datenabrufe in ein und derselben Angelegenheit erforderlich. Es wäre wegen des engen Sachzusammenhangs der einzelnen Abrufe nicht sachgerecht, dabei für jeden einzelnen Abruf eine gesonderte Gebühr zu erheben. Mehrere Ab-

rufe in einer Angelegenheit aus demselben Grundbuchblatt sollen daher nur eine Abrufgebühr nach sich ziehen. Von einem engen Sachzusammenhang wiederholter Abrufe soll aber nur dann ausgegangen werden, wenn die einzelnen Abrufe innerhalb des Zeitraums von 6 Monaten erfolgen.

Zu § 2 - Gebührenschuldner

Die Regelung präzisiert § 6 der Justizverwaltungskostenordnung, der den Kostenschuldner bestimmt. Jene Regelung ließe sich zwar auf die Einrichtungsgebühr übertragen, weil die Einrichtung mit einer gewöhnlichen Amtshandlung vergleichbar ist. Dies trifft aber für die anderen Gebührentatbestände nicht zu, denn hier wird die Landesjustizverwaltung oder das Amtsgericht nicht tätig. Deshalb ist eine eigenständige Regelung nötig, die den Genehmigungsempfänger als Gebührenschuldner bestimmt.

Zu § 3 - Fälligkeit

Die Regelung knüpft an § 7 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung über die Fälligkeit der Gebühren an. Auch diese Regelung ließe sich ohne Schwierigkeiten nur auf die Einrichtungsgebühr übertragen. Bei den anderen Gebühren würden sich dagegen Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Daher regelt § 3 den Eintritt der Fälligkeit insgesamt eigenständig. Die Einrichtungsgebühr soll nach Nr. 1 nach Herstellung des Anschlusses fällig werden. Die monatliche Grundgebühr soll am 15. eines jeden Monats fällig werden. Dies entspricht der Praxis der Deutschen Bundespost Telekom bei vergleichbaren Anlagen. Wird der Anschluß nach dem 15. des Monats hergestellt, so wird die erste anteilige - Gebühr mit der Einrichtung fällig. Die Abrufgebühren müssen zunächst erfaßt werden. Sie sollen daher zweckmäßigerweise am 15. des Folgemonats fällig und erhoben werden. Auch dies entspricht der Praxis der Deutschen Bundespost Telekom und anderer Anbieter vergleichbarer Leistungen.

Zu § 4 - Erhebung der Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren verweist § 4 auf § 7 Abs. 2 und 3 und § 14 der Justizverwaltungskostenordnung. Diese Vorschriften regeln dort das Erhebungsverfahren und sind hier ebenfalls geeignet. Die übrigen Vorschriften der Justizverwaltungskostenordnung sind auf die Erhebung der Grundbuchabrufgebühren nicht übertragbar. Der § 8 der Justizverwaltungskostenordnung wird durch die Sonderregelung des § 85 Abs. 2 der Grundbuchverfügung verdrängt. Die in §§ 9 bis 11 der Justizverwaltungskostenordnung geregelten Fällen können beim Abrufverfahren nicht auftreten. § 12 der Justizverwaltungskosten über die Ermäßigung ist hier nicht sachgerecht, weil die möglichen Teilnehmer über ausreichende Geldmittel für die Unterhaltung eines Abrufverfahrens verfügen. § 13 der Justizverwaltungskostenordnung wird hier durch Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) verdrängt.

Zu Artikel 5 - Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG-DV)

Die Frist für das Erlöschen von Rechten nach § 8 des Grundbuchbereinigungsgesetzes hat sich als zu kurz erwiesen und soll an die Dauer der Frist nach Artikel 233 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche angepaßt werden.

Zu Artikel 6 - Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz soll ermächtigt werden, den neuen Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung, der Grundbuchverfügung und der Wohnungsgrundbuchverfügung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten

Die Verordnung soll am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

25.11.94**Beschluß
des Bundesrates**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

**Änderungen
und
Entschlieung
zur**

**Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung
anderer Fragen des Registerrechts**

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 55 Satz 2 SchRegDV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 55 Satz 2 das Wort "bestehender"
durch das Wort "erforderlicher" zu ersetzen.

Begründung:

Die maschinelle Führung von Registern sollte hinsichtlich der Verzeichnisse nicht nur die bestehenden, sondern die erforderlichen umfassen. Die Lage ist insoweit nicht anders als beim maschinell geführten Grundbuch (s. § 126 Abs. 2 Satz 1 GBO). Denn die maschinelle Führung ermöglicht gerade die Anlegung bisher nicht bestehender Verzeichnisse, z.B. der nicht erledigten Eintragungsanträge.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 62 SchRegDV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 62 wie folgt zu fassen:

"§ 62

Bei dem maschinell geführten Register soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Registers zuständige Person oder, in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der Eintragung ihren oder seinen Nachnamen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Die unterschriebene Eintragung und die elektronische Unterschrift werden Bestandteil des maschinell geführten Registers. Die elektronische Unterschrift soll durch die zuständige Stelle überprüft werden können."

Begründung:

Der bisherige Text des § 62 gibt den Vorgang der elektronischen Unterschrift nicht zutreffend wieder. Sie soll mit der vorliegenden Neufassung, die auf einen mit dem BNotK, BMI, BSI und BfD abgestimmten Vorschlag des BMJ zurückgeht, korrigiert werden.

Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Dies ist erforderlich, weil kryptographische Verfahren heutzutage technisch nur dann als für eine elektronische Unterschrift geeignet sind, wenn sie sicher sind. Dazu soll keine förmliche Anerkennung notwendig sein. Wohl aber soll das Verfahren den allgemein üblichen Standards entsprechen. Das läßt sich nach Ansicht insbesondere auch der BNotK nur mit der hier vorgeschlagenen Formulierung erreichen. Ein Verzicht auf die genannte Passage würde dazu führen, daß das Registerrecht hinter den erreichten Stand der Diskussion um den elektronischen Rechtsverkehr zurückfällt. Das wäre gerade im Registerrecht, das hohe Standards anlegen sollte, nicht begründbar.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 71 Abs. 2 SchRegDV)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 71 Abs. 2 die Wörter "der ersten und der zweiten" durch die Wörter "der ersten bis dritten " zu ersetzen und nach dem Wort "anfordern" die Wörter ", soweit dies für die Aufgabenerteilung erforderlich ist" einzufügen.

Begründung:

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und die See-Berufsgenossenschaft (SeeBG) müssen auch die dritte Abteilung des Schiffsregisters einsehen können. Das BSH ist Abwicklungsstelle für staatliche Beihilfen im Bereich der Schifffahrt und muß sich über die Belastungen unterrichten können. Die SeeBG ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und hat dazu insbesondere auch die Beiträge der Unternehmen einzuziehen. Namentlich für die zwangsweise Einziehung solcher Beiträge durch Vollstreckung in das Schiff ist es notwendig, auch die Belastungen zu prüfen. Dies entspricht auch dem gesetzlichen Umfang des Einsichtsrechts nach § 8 SchRO.

4. Zu Artikel 2 Nr. 4a - neu - (§ 15 GBV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter "und Handelsgesellschaften" durch die Wörter ", Handels- und Partnerschaftsgesellschaften" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Steht das Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht nach dem Inhalt des Grundbuchs den Mitgliedern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur gesamten Hand zu und wird diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Handels- oder Partnerschaftsgesellschaft, so ist das Grundbuch auf Antrag zu berichtigen, indem die Handelsgesellschaft oder die Partnerschaft als Eigentümerin oder Inhaberin des Rechts eingetragen wird. Zum Nachweis genügt eine Bescheinigung des Registergerichts über die Eintragung und darüber, daß die Handelsgesellschaft oder die Partnerschaft nach dem eingereichten Vertrag aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hervorgegangen ist. Sätze 1 und 2 gelten für Vormerkungen und Widersprüche zugunsten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sinngemäß."

Begründung:

Nach der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft bedarf § 15 Abs. 1 einer redaktionelle Anpassung. Um Übergangsschwierigkeiten zu begegnen, soll mit einem neuen Absatz 3 bestimmt werden, wie zu verfahren ist, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine OHG, KG oder eine Partnerschaft wird. Es ist das Grundbuch dann auf der Grundlage einer Registerbescheinigung zu berichtigen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 39 GBV)

Artikel 2 Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die für § 39 Abs. 1 GBV vorgesehene Regelung, die etwaige Unklarheiten beim Vollzug des § 55 Abs. 1 GBO und unterschiedliche Verfahrensweisen der Grundbuchämter beseitigen soll, bedarf aufgrund der Äußerungen der gerichtlichen und der notariellen Praxis einer weiteren Erörterung und in jedem Fall der Verbesserung. Dazu ist - auch wegen der finanziellen Auswirkungen für die Länder - eine eingehende Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen erforderlich, die noch nicht stattgefunden hat.

Im einzelnen ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Unklarheiten über den Vollzug des § 55 Abs. 1 GBO bestehen jedenfalls in Bayern - nicht. Legt der Notar einen Antrag gemäß § 15 GBO vor, teilt das Grundbuchamt die Eintragung, soweit die Vollmachtsvermutung des § 15 GBO reicht, nur ihm und im übrigen den von der Vollmachtsvermutung nicht erfaßten Beteiligten mit. Übermittelt der Notar einen Antrag lediglich als Bote, teilt das Grundbuchamt die Eintragung dem Notar, dem Antragsteller und den weiteren Betroffenen mit. Diese Handhabung hat sich - in Bayern - bewährt. Von daher besteht kein Anlaß zur Klarstellung, die zudem durch § 39 Abs. 1 GBV nicht in vollem Umfang erreicht wird. Das weitere, mit § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV verfolgte Vorhaben, es dem Notar zu ermöglichen, die Bekanntmachung von Eintragungen anstelle des Grundbuchamts zu übernehmen, ist zu begrüßen, wird aber mit der vorgeschlagenen Regelung nicht verwirklicht.

Die Formulierung des § 39 Abs. 1 Satz 1 GBV schafft keine Klarheit, für welche Fälle sie gelten soll. Aus ihr geht nicht eindeutig hervor, ob damit eine gewillkürte, gesetzliche oder gesetzlich vermutete Empfangsvertretung eines Beteiligten durch einen Dritten oder einen Notar noch möglich ist. Auch die Fassung des § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV wirft Fragen auf, etwa ob die Regelung eine eigenständige Befugnis des Notars begründet; ob das Grundbuchamt sie nachprüfen muß; gegebenenfalls in welchen Fällen (bei gewillkürter oder gesetzlich vermuteter Vertretung, bei Botenstellung) eine solche Berechtigung vorliegt; wie zu verfahren ist, wenn die Berechtigung ganz oder hinsichtlich einzelner Beteiligter fehlt. Die gerichtliche Praxis befürchtet, daß Notare künftig häufig darauf verzichten werden, die Übersendung der Eintragungsmitteilungen zu ihren Händen zu beantragen. Die Landesnotarkammer Bayern weist dazu darauf hin, daß die Notare von der Möglichkeit des § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV schon deshalb kaum Gebrauch machen können, weil sie vielfach nicht für sämtliche Beteiligte tätig werden.

Der Wegfall der Möglichkeit, bei einer notariellen Vorlage gemäß § 15 GBO - dem Regelfall - dem Notar die Eintragungsmitteilung auch für die Beteiligten zu übersenden, soweit die Vollmachtsvermutung reicht, würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Grundbuchämter im Vollzugs- und Geschäftstellenbereich, in dem die Personalsituation ohnehin angespannt ist, führen. Daneben würden auch die Portokosten deutlich ansteigen.

Darüber hinaus wären bei den Grundbuchämtern Rückfragen in großer Zahl zu erwarten, weil Privatpersonen mit den Eintragungsmitteilungen in der Regel nur wenig anfangen können. Dabei ist auch zu bedenken, daß Beteiligte oftmals unzutreffende Folgerungen aus der Eintragungsmitteilung ziehen, etwa nach Mitteilung der Eintragung einer Auflassungsvormerkung die Fälligkeit des Kaufpreises annehmen und diesen bezahlen, obwohl sie noch nicht eingetreten ist.

Eine solche Gesetzesänderung, die einen erheblichen Personal- und Sachaufwand für die Justiz, verbunden mit einer Entlastung in gleicher Höhe für die Notare, nach sich zieht, bedarf reiflicher Abwägung.

Dabei können dann die einzelnen Fragen geprüft werden, z. B., ob in Ländern, in denen Unklarheiten aufgetreten sind, möglicherweise schon Hinweise an die Grundbuchämter und die Notare ausreichen; ob und wie die Übersendung der Eintragungsmitteilungen an den Notar zur Weiterleitung an die Beteiligten zum Regelfall gemacht werden kann; ob die Ausnahme in § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV wenigstens auch den Fall einer Vorlage gemäß § 15 GBO erfassen soll; ob die Regelung des § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV auf die vom Notar benannten Beteiligten beschränkt werden soll; ob Länder, in denen keine Unklarheiten bestehen, zu abweichenden Regelungen ermächtigt werden sollen.

6. Zu Artikel 2 Nr. 8 a - neu - (§ 69 Abs. 3 Satz 6 - neu -, Abs. 4 - neu - GBV)
Nr. 21 - neu - (Anlagen 10a und b) und
Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. § 69 wird folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 30 Abs. 1 Buchstabe h Buchstabe 1 ist nicht anzuwenden."

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz anzufügen:

"(4) Die Durchführung der Neufassung im einzelnen ergibt sich aus den in den Anlagen 10a und b beigefügten Mustern. Die darin enthaltenen Probeeintragungen sind als Beispiele nicht Teil dieser Verordnung."

bb) Nach Nummer 20 ist folgende Nummer 21 anzufügen:

"21. Der Grundbuchverfügung werden die aus der Anlage ersichtlichen Anlagen 10a und b angefügt."

b) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung, der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung und der Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher in der von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. In der Neubekanntmachung der Grundbuchverfügung und der Wohnungsgrundbuchverfügung kann auch vorgesehen werden:

1. eine zeitgemäße Fassung der Probeeintragung und
2. eine der heutigen Übung entsprechende farbige Unterlegung der Seiten der Anlagen 1, 2a, 2b, 9, 10a und 10b der Grundbuchverfügung und der Anlagen 1 bis 3 der Wohnungsgrundbuchverfügung."

Als Folge sind

der Verordnung folgende Anlagen 10a*) und 10 b*) anzufügen:

*) Die in den Anlagen 10a dargestellten Unterstreichungen, Durchkreuzungen und sog. "Buchhalternasen" sind in rot auszuführen.
Die in den Anlagen 10a und 10b angegebenen Daten sind - ebenso wie die in den bereits geltenden Anlagen - frei erfunden.

Anlage 10a

Muster

Grundbuchamt Dresden

Grundbuch

von

┌ D r e s d e n - A l t s t a d t I ┐

Blatt 200

Zur Fortführung auf EDV neu gefaßt und geschlossen
am 09.11.1994.

Fichtner

Anlage 10a

Grundbuchamt Dresden				Einlegebogen
Grundbuch von		Dresden-Altstadt I		1
		Blatt 200		Bestandsverzeichnis
Lfd. Nr. der Grund- stücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grund- stücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe m²
		Gemarkung (nur bei Abweichung vom Grundbuchbezirk angeben) Flurstück a/b	Wirtschaftsart und Lage c	
1	2	3		4
1	-	Flst. 74/1	Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße 4 *)	04 70

*) Die elektronischen Steuerzeichen sind nicht Bestandteil der Formulare und Probearbeitungen.

Anlage 10a

Grundbuch von		Grundbuchamt Dresden Dresden-Altstadt I		Blatt 200		Bestandsverzeichnis		Einlegebogen 1 R	
Zur lfd. Nr. der Grund- stücke		Bestand und Zuschreibungen		Zur lfd. Nr. der Grund- stücke		Abschreibungen			
5		6		7		8			
1		Von Blatt 23 hierher übertragen am 10.09.1992 Richter 5							

Fortsetzung auf Einlegebogen

Anlage 10a

Grundbuch von		Grundbuchamt Dresden Dresden-Altstadt I		Blatt 200	Erste Abteilung	Einlegebogen 1
Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd.Nr. der Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung			
1	2	3	4			
<u>1</u>	<u>Gudrun Beckert geb. Braun,</u> <u>geb. am 01.11.1939, Dresden</u>	<u>1</u>	<u>Auflassung vom 24.05.1992 ein-</u> <u>getragen am 10.09.1992</u> <u>Richter</u>			
2	Simone Franke geb. Beckert, geb. am 06.10.1962, Dresden	1	Erbschein des Amtsgerichts Dresden vom 12.12.1992 eingetragen am 15.01.1993. Richter 13			

Anlage 10a

Einlegebogen

R

Grundbuch von

Blatt

Erste Abteilung

Lfd. Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4

Fortsetzung auf Einlegebogen

Anlage 10a

Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zweite Abteilung

Einfagebogen

1

Lfd. Nr. der Eintra- gungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsrecht) für Kathrin Paul geb. Knauth, geb. am 06.10.1912, Dresden. Zur Löschung genügt der Nachweis des Todes der Berechtigten. Gemäß Bewilligung vom 24.05.1992 (Notar Werner, Pirna, URNr. 434/92); eingetragen am 10.09.1992. Richter
2	1	Eigentumsübertragungsvormerkung für Grit Schmied geb. Bauer geb. am 24.03.1964, Dresden. Gemäß Bewilligung vom 23.10.1993 (Notar Franz, Freital, URNr. 1234/93); eingetragen am 29.10.1993. Richter

Anlage 10a

Grundbuch von		Grundbuchamt Dresden Dresden-Altstadt I		Blatt 200		Zweite Abteilung		Einlegebogen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Veränderungen		Lfd. Nr. der Spalte 1		Löschungen			
4		5		6		7			
2		Rang nach Abt. III Nr. 4, eingetragen am 04.01.1994. Thomas		1		Gelöscht am 10.05.1994. Thomas 5			
2		Rang nach Abt. III Nr. 5, eingetragen am 01.11.1994. Thomas 11							

Fortsetzung auf Einlegebogen

Anlage 10a

Grundbuch von Dresden			
Grundbuchamt Dresden		Blatt 200	Dritte Abteilung
Dresden-Altstadt I			Einlegebogen 1
Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1	100.000 DM	Grundschuld ohne Brief zu einhunderttausend Deutsche Mark für die Kreissparkasse Boxberg in Boxberg; 15 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 10.10.1992 (Notar Wilhelm, Freiberg, URNr. 868/92); eingetragen am 11.12.1992. Richter
2	1	25.000 DM	Grundschuld zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark für die MEIßNER BAUSPARKASSE AG, Meißen; 16 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 23.01.1993 (Notar Peter, Plauen, URNr. 44/93); eingetragen am 02.03.1993. Richter
3	1	134.000 DM	Grundschuld ohne Brief zu einhundertvierunddreißigtausend Deutsche Mark für die LAUSITZER HYPOTHEKEN- UND WECHSEL-BANK Aktiengesellschaft, Görlitz; 17 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 27.10.1993, (Notar Stephan, Bautzen, URNr. 1576/93), eingetragen am 24.09.1993. Richter
4	1	350.000 DM	Grundschuld zu dreihundertfünzigtausend Deutsche Mark für die STADTSPARKASSE COTTA, Cotta; 18 % Jahreszinsen; 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; Rang vor Abt. II Nr. 2; gemäß Bewilligung vom 11.01.1994, (Notarin Cosel, Stolpen, URNr. 56/94), eingetragen am 04.01.1994. Thomas
5	1	500.000 DM	Grundschuld zu fünfhunderttausend Deutsche Mark für die VOLKSBANK BÜHLAU eG, Bühlau; 18 % Jahreszinsen; 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 15.10.1994, (Notar Markus, Esslingen, URNr. 2589/94), eingetragen am 28.10.1994. Thomas

Anlage 10a

Einlegebogen

Grundbuch von Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Dritte Abteilung

1 R

Veränderungen			Löschungen		
Lfd.Nr. der Spalte I	Betrag		Lfd.Nr. der Spalte I	Betrag	
5	6	7	8	9	10
5	500.000 DM	Rang vor Abt. II Nr. 2, eingetragen am 01.11.1994. Thomas 5	1	100.000 DM	Gelöscht am 01.06.1994. Thomas
			2	25.000 DM	Gelöscht am 10.08.1994. Thomas
			4	350.000 DM	Gelöscht am 28.10.1994. Thomas 17

Fortsetzung auf Einlegebogen

Anlage 10.b

Muster

Grundbuchamt Dresden

Grundbuch

von

┌ D r e s d e n - A l t s t a d t I ┐

Blatt 200

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu
gefaßt worden und dabei an die Stelle des
bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt
enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.
Freigegeben am 09.11.1994.

Fichtner

Anlage 10b

Grundbuchamt Dresden
Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Bestandsverzeichnis

Einlegebogen

1

Lfd. Nr. der Grund- stücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grund- stücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe
		Gemarkung (nur bei Abweichung vom Grundbuchbezirk angeben)	Wirtschaftsart und Lage	m²
		a/b	c	
1	2	3		4
1	-	Flst. 74/1	Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße 4 3*)	04 70

*) Die elektronischen Steuerzeichen sind nicht Bestandteil der Formulare und Probearbeitungen.

Anlage 10b

Grundbuch von **Grundbuchamt Dresden** **Blatt 200** **Bestandsverzeichnis** **Einlegebogen**
Dresden-Altstadt I **R**

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1	Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses als Bestand eingetragen am 09.11.1994. 3		

Fortsetzung auf Einlegebogen

Anlage 10b

Grundbuchamt Dresden
Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Erste Abteilung

Einlegebogen

1

Lfd. Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Simone Franke geb. Beckert, geb. am 06.10.1962, Dresden	1	Bei Neufassung der Abteilung ohne Eigentumswechsel einge- tragen am 09.11.1994. 4

Grundbuch von

Blatt

Erste Abteilung

Einlagebogen

R

Fortsetzung auf Einlegebogen



Anlage 10b

Grundbuch von Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zweite Abteilung

Einlegebogen

1

Lfd. Nr. der Eintra- gungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1	Eigentumsübertragungsvormerkung für Grit Schmied geb. Bauer geb. am 24.03.1964, Dresden. Gemäß Bewilligung vom 23.10.1993 (Notar Franz, Freital, URNr. 1234/93); eingetragen am 29.10.1993 (ehem. Abt.II lfd. Nr.2). Rang nach Abt.III Nr. 2. Bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 09.11.1994. 7

Grundbuch von Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Anlage 10b
Dritte Abteilung 1

Lfd. Nr. der Eintra- gungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1	134.000 DM	Grundschuld ohne Brief zu einhundertvierunddreißig-tausend Deutsche Mark für die LAUSITZER HYPOTHEKEN-UND WECHSEL-BANK Aktiengesellschaft, Görlitz; 17 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 27.10.1993 (Notar Stephan, Bautzen, URNr. 1576/93), eingetragen am 24.09.1993 (chem. Abt.III lfd. Nr.3).
2	1	500.000 DM	Grundschuld zu fünfhunderttausend Deutsche Mark für die VOLKSBANK BÜHLAU eG, Bühlau; 18 % Jahreszinsen; 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 15.10.1994 (Notar Markus, Esslingen, URNr. 2589/94), eingetragen am 28.10.1994 (ehem. Abt.III lfd. Nr. 5). Rang vor Abt.II Nr. 1. Rechte unter lfd. Nr.1 bis 2 bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 09.11.1994.

Grundbuch von

Blatt

Dritte Abteilung

Einlegebogen

1

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10

Fortsetzung auf Einlegebogen

11/11/2016

Begründung:

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch für die Neufassung Muster zur Verfügung zu stellen. Die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs wird in den nächsten Jahren die Grundbuchämter beschäftigen. Die Probееintragungen können diese Arbeit erleichtern. Während für die Umschreibung bereits ein Muster vorgesehen ist, ist ein solches für die Neufassung nicht vorhanden. Dies soll nun möglich werden.

7. Zu Artikel 2 Nr. 9a - neu - (§ 73 Satz 2 und 3 - neu - GBV) und der Eingangsformel

- a) In der Eingangsformel ist vor der Angabe "§§ 133 Abs. 8" die Angabe "§ 10 a Abs. 3," einzufügen.
- b) In Artikel 2 ist nach Nummer 9 folgender Nummer 9 a einzufügen:

"9a. Dem § 73 werden folgende Sätze angefügt:

"Das bisher geführte Handblatt kann ausgesondert und auch vernichtet werden; dies ist in den Grundakten zu vermerken. Wird das bisher geführte Handblatt bei den Grundakten verwahrt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend."

Begründung:

Der bisherige § 73 GBV bringt zum Ausdruck, daß auch bei dem maschinell geführten Grundbuch Grundakten zu führen sind. Nicht notwendig ist allerdings das Handblatt, weshalb eine Verweisung auf § 24 Abs. 4 GBV nicht vorgesehen ist (BT-Drucks. 12/6228, S. 89). Zweifelhaft ist aber, was mit dem bisher geführten

Handblatt geschehen muß oder kann. Aus dem Umstand, daß für das maschinell geführte Grundbuch § 24 Abs. 4 GBV nicht gilt, könnte abgeleitet werden, daß dann auch das bisher geführte Handblatt nicht mehr bei den Grundakten verwahrt werden muß, jedenfalls dann nicht, wenn es nicht als Bestandteil der Grundakten angesehen wird (s. KEHE/Eickmann, Grundbuchrecht, 4. Auflage 1991, § 24 GBV RN 4). Andererseits sieht § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 GBV auch bei Schließung eines Grundbuchblattes vor, daß das alte Handblatt weiterhin bei den Grundakten zu verwahren ist. Aus den Aufbewahrungsbestimmungen (Beschluß der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder in Düsseldorf vom 23. und 24. November 1971; in Bayern Bekanntmachung vom 17. Oktober 1972, JMBL S. 193) ist eine ausdrückliche Regelung, wie mit einem nicht mehr zu führenden Handblatt zu verfahren ist, nicht zu entnehmen. Es sollte deshalb eine Regelung in der Grundbuchverordnung getroffen werden.

Zu a):

Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ist § 10 a Abs. 3 GBO. Insoweit ist die Eingangsformel zu ergänzen.

Zu b):

Das bisher geführte Handblatt kann entweder aus den Grundakten ausgesondert oder weiterhin bei diesen verwahrt werden.

In erster Linie besteht ein Interesse, das bisher geführte Handblatt aus den Grundakten zu entfernen. Durch die Aussonderung entstehen keine Nachteile. Die Arbeit der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person wird nicht erschwert, weil diese erforderlichenfalls auf das Papiergrundbuch zurückgreifen

kann und jedenfalls bei Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Umstellung den bisherigen Grundbuchinhalt aus dem Datenspeicher abrufen kann. Die Entfernung des bisher geführten Handblatts hat Vorteile. Dadurch kann bei Einsicht der Grundakten ein Zweifel über die Bedeutung des Handblatts und den Inhalt des Grundbuchs gar nicht aufkommen. Vor allem aber werden die Grundakten erheblich entlastet. Die Aussonderung kann von der Praxis bewältigt werden, wenn sie jeweils bei Heranziehung der Grundakten aus anderem Anlaß, z.B. Einsichtgewährung, vorgenommen wird. Der Vermerk darüber in den Grundakten dokumentiert die Entnahme. Da das Handblatt oftmals mit dem bisher geführten Grundbuchblatt infolge Herstellung im Durchdruckverfahren identisch ist, kann auch die Vernichtung zugelassen werden. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie lange das Handblatt nach der Entnahme noch aufbewahrt werden soll, kann allerdings der Regelung in den Aufbewahrungsbestimmungen vorbehalten bleiben.

Die Entnahme des bisher geführten Handblatts aus den Grundakten soll nur fakultativ möglich sein. Besteht ein Interesse, das Handblatt weiterhin bei den Grundakten zu verwahren, sollte es aber spätestens, sobald die Grundakten für eine Einsicht zur Verfügung gestellt werden, entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GBV gekennzeichnet werden.

8. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 75 GBV)

In Artikel 2 Nr. 10 ist § 75 wie folgt zu fassen:

"§ 75

Elektronische Unterschrift

Bei dem maschinell geführten Grundbuch soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person oder, in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der Eintragung ihren oder seinen Nachnamen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Die unterschriebene Eintragung und die elektronische Unterschrift werden Bestandteil des maschinell geführten Grundbuchs. Die elektronische Unterschrift soll durch die zuständige Stelle überprüft werden können."

Begründung:

Der bisherige Text des § 75 gibt den Vorgang der elektronischen Unterschrift nicht zutreffend wieder. Dies soll mit der vorliegenden Neufassung, die auf einen mit dem BNotK, BMI, BSI und BfD abgestimmten Vorschlag des BMJ zurückgeht, korrigiert werden.

Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Dies ist erforderlich, weil kryptographische Verfahren heutzutage technisch nur dann als für eine elektronische Unterschrift geeignet sind, wenn sie sicher sind. Dazu soll keine förmliche Anerkennung notwendig sein. Wohl aber soll das Verfahren den allgemein üblichen Standards entsprechen. Das läßt sich nach Ansicht insbesondere auch der BNotK nur mit der hier vorgeschlagenen Formulierung

erreichen. Ein Verzicht auf die genannte Passage würde dazu führen, daß das Registerrecht hinter den erreichten Stand der Diskussion um den elektronischen Rechtsverkehr zurückfällt. Das wäre gerade im Registerrecht, das hohe Standards anlegen sollte, nicht begründbar.

9. Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 82 Abs. 2 GBV)

Artikel 2 Nr. 14 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind in § 82 Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "durch die Aufsichtsbehörde oder, wenn eine solche nicht besteht," einzufügen.
- b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
"b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

Von der Verpflichtung nach Satz 3 kann abgesehen werden, wenn das Grundbuchamt die Abrufe sämtlich protokolliert."

Begründung:

zu a):

Klarstellung des Gewollten.

zu b):

Die Abrufe sollen einmal vollständig protokolliert werden. Dies kann das Grundbuchamt nach bisherigem Recht dem Teilnehmer am Abrufverfahren aufgeben. Durch die Änderung des Satzes 3 in Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe a soll das nicht nur im Ermessen liegen, sondern bindend sein. Das allerdings kann den Teilnehmer zu sehr belasten. Deshalb soll das Grundbuchamt die Möglichkeit haben, von der Verpflichtung abzuweichen, wenn es selbst nicht nur jeden zehnten Abruf im Durchschnitt, sondern alle Abrufe protokolliert, was bei den Pilotprojekten auch als Möglichkeit vorgesehen ist.

10. Zu Artikel 3 (Änderung der Wohnungsgrundbuchverfügung)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Wohnungsgrundbuchverfügung

(1) Die Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentums-
sachen vom 1. August 1951 (BANz. Nr. 152 vom 9. August 1951), zuletzt geändert
durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und
Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverfügung - WGV)"

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

"(2) Soweit auf die Vorschriften der Grundbuchverfügung
verwiesen wird und deren Bestimmungen nach den für die Über-
leitung der Grundbuchverfügung bestimmten Maßgaben nicht
anzuwenden sind, treten an die Stelle der in Bezug genommenen
Vorschriften der Grundbuchverfügung die entsprechenden an-
zuwendenden Regelungen über die Einrichtung und Führung der
Grundbücher. Die in § 3 vorgesehenen Angaben sind in diesem
Falle in die entsprechenden Spalten für den Bestand
einzutragen.

(3) Ist eine Aufschrift mit Blattnummer nicht vorhanden, ist
die in § 2 erwähnte Bezeichnung an vergleichbarer Stelle im
Kopf der ersten Seite des Grundbuchblatts anzubringen."

(2) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 952) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.

• Begründung:

Wie bei der Grundbuchverfügung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung sollen die Einigungsvertragsmaßgaben ohne Änderung in die Wohnungsgrundbuchverfügung integriert werden. Dies erleichtert die Lesbarkeit.

11. Zu Artikel 4 (§ 1 GBAbVfV)

In Artikel 4 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist die Zahl "13" durch die Zahl "10" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Ruft ein Teilnehmer in einer Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten mehrmals Daten aus demselben Grundbuchblatt ab, so ermäßigt sich die Abrufgebühr für Folgeabrufe auf jeweils 5 Deutsche Mark."

Begründung:

Die Gebühren sind nach § 133 Abs. 8 der Grundbuchordnung an dem für die Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens entstehenden Personal- und Sachaufwand auszurichten. Eine Überprüfung hat ergeben, daß die in Ansatz gebrachten Gebühren diesen Erfordernissen nicht vollständig Rechnung tragen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

- a) Das automatisierte Abrufverfahren ist ein Nebenprodukt der Automation des Grundbuchs. Das bedeutet, daß sich die Kosten für Einrichtung gerade des Abrufverfahrens von den Kosten der EDV-Ausstattung der Grundbuchämter im Grundsatz nicht trennen lassen. Die Grundbuchämter erhalten vielmehr ein "Ausstattungspaket", das die Abrufverfahrensfähigkeit mitumfaßt. Die allgemeinen EDV-Kosten werden von den allgemein für die Tätigkeit des Grundbuchamts anfallenden Gebühren abgedeckt, sie sind jedenfalls keine Kosten, die als Kosten für die Einrichtung des Verfahrens umlagefähig wären. Das gilt allerdings nicht für alle Tätigkeiten des Grundbuchamts im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens.

- b) Von den allgemeinen EDV-Kosten nicht erfaßt sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anschlusses. Hier sind Maßnahmen an der DV-Anlage des Grundbuchamts auszuführen. Zu nennen sind hier z.B. die Einfügung des Teilnehmers in die Benutzerverwaltung, das Anpassen von Systemdateien, Testläufe, Vergabe von Codes und andere Sicherungsmaßnahmen. Sie werden einen Gesamtaufwand von 2 Manntagen verursachen. Nach den allgemeinen Sätzen für Personalvollkosten fallen an $2 \times 8 = 16$ Stunden zu je 65,98 DM = 1.055 DM, die hier wegen der Unsicherheiten der Schätzung auf 1.000 DM abgerundet worden sind.
- c) Ebenfalls von den allgemeinen Kosten nicht erfaßt ist der Aufwand für die monatliche Begleitung des Anschlusses. Der einmal eingerichtete Anschluß verursacht laufende Folge-tätigkeiten der einrichtenden Stelle. Es sind laufend Prüfroutinen zu fahren, um sicherzustellen, daß der Anschluß störungsfrei und datensicher läuft. Es können Störungen auftreten, die behoben werden müssen. Die Abrufe werden ganz oder teilweise zu protokollieren sein. Der hierbei entstehende Aufwand läßt sich nur abschätzen, da Erfahrungswerte nicht zur Verfügung stehen. Es ist aber anzunehmen, daß der Aufwand monatlich ein Bruchteil der Einrichtungskosten ausmacht. Angesetzt wurden hier 10 % der Einrichtungskosten = 100 DM.
- d) Bei der Abrufgebühr läßt sich einerseits ein Aufwand bei dem Grundbuchamt nicht bestreiten, weil sein DV-Rechner für den Abruf in gesteigertem Maße in Anspruch genommen wird. Andererseits ist dieser Aufwand nur schwer meß- oder schätzbar. Deshalb erscheint es angemessen hier eine Gebühr anzusetzen, die sich in ihrer Höhe an der Mindestgebühr nach § 33 der Kostenordnung ausrichtet. Das ist mit den bisher angesetzten 13 DM auch geschehen.

Bisher ist allerdings vorgesehen, daß bei Notaren Folgeabrufe in derselben Sache nicht gesondert die Abrufgebühr auslösen. Dies hat seinen Sinn darin, daß die Inanspruchnahme von Rechnerzeit voraussichtlich geringer wird, je weiter der Fall fortgeschritten ist. Diese Regelung sollte aber für alle Teilnehmer in gleicher Weise gelten.

Es muß berücksichtigt werden, daß die Kostenfreiheit aller Folgeabrufe in einer Sache Teilnehmer dazu veranlassen kann, eine nicht vorhersehbare und nicht begrenzbare Vielzahl von Folgeabrufen vorzunehmen. Die hierfür vorzuhaltende Rechner- und Anschlußleitungskapazität wäre nicht planbar. Es könnte dann auch geschehen, daß gerade für das Abrufverfahren eine Erweiterung der EDV-Ausstattung der Grundbuchämter erforderlich würde, die durch das Gebührenaufkommen nicht abgedeckt werden könnte. Dem soll in der Gebührengestaltung Rechnung getragen werden.

Dies soll in der Weise geschehen, daß die Abrufgebühr für den Erstabruf auf 10 DM herabgesetzt und zum Ausgleich für die Folgeabrufe keine Kostenfreiheit, sondern eine Kostenermäßigung - 5 DM pro Folgeabruf - vorgesehen wird. Für eine Ersteinsicht mit einem Kontrollabruf würde sich insgesamt keine Veränderung ergeben. Werden mehr Kontrollabrufe durchgeführt, würden die Kosten geringfügig steigen. Der Betrag von 5 DM entspricht der Gebühr für die Einsicht in Nebenverzeichnisse. Verbleibt es bei der Ersteinsicht, ergeben sich für den Empfänger geringere Kosten als bisher vorgesehen.

- e) Für Veränderungen bei der Abrufgebühr für Abrufe aus Nebenverzeichnissen ergibt sich keine Änderung. Sie ist mit einem Drittel von 15 DM immer noch angemessen.

12. Zu Artikel 5 (Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes)

Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verlängerung von Fristen ist nunmehr in § 11 b der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Bestimmungen auf dem Gebiet des Sachenrechts (vormals Leitungsrechtsverordnung) enthalten.

II.

Entschliebung

1. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 24 a GBV)

Der Bundesrat begrüßt die Regelung in § 24 a GBV.

Die notariellen Vorlagen zu den Grundbuchämtern haben in den letzten Jahren an Umfang stark zugenommen und enthalten oftmals für den Grundbuchvollzug und im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 1 GBO nicht notwendige Erklärungen, Hinweise und Belehrungen. Deren gleichwohl erforderliche Durchsicht belastet die Rechtspfleger unnötig. Durch die Aufbewahrung der Urkunden steigt der Raumbedarf der Grundbuchämter unverhältnismäßig an. Diese Auswirkungen können angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder nicht weiter hingenommen werden.

Die Vorschrift des § 24 a GBV beläßt den Notaren die Freiheit bei der Gestaltung ihrer Vorlagen. Sie enthält vorerst nur eine Aufforderung an die Notare, ihre Beurkundungspraxis wieder stärker an § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 GBO auszurichten. Angesichts des Standes der Bürotechnik kann dies keine Schwierigkeiten bereiten.

Ob § 24 a GBV in Verbindung mit den Empfehlungen, die das Bundesministerium der Justiz herausgeben wird, auf Dauer zur Regelung ausreicht, wird von der künftigen Vorlagepraxis der Notare abhängen. Falls eine nachhaltige Besserung nicht eintritt, werden die Länder eine verbindliche Regelung der notariellen Vorlagen verlangen.

2. Zu Artikel 4 insgesamt (Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die Verordnung nur eine vorübergehende Regelung darstellen kann. Er bittet deshalb das Bundesministerium der Justiz und die Bundesregierung insgesamt:

- a) die in der Verordnung vorgesehenen Gebührensätze in etwa zwei Jahren daraufhin zu überprüfen, ob sie den zugrundegelegten Erwartungen, insbesondere im Hinblick auf die Kostenbelastung der Grundbuchämter und der Teilnehmer, entsprechen und sie ggfs. an die dann gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.
- b) die hier wegen der besonderen Einführungsschwierigkeiten gewählte "Verordnungslösung" baldmöglichst auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen und die Regelung systematisch und sinnvoll in das Gesamtgefüge des Kostenrechts einzupassen.